

Arbeitskreis „Jugendberufshilfe in Baden-Württemberg“

**Hinweise und Empfehlungen für eine verbesserte Koordination der Leistungen  
und Angebote beim Übergang von der Schule in den Beruf  
(Stand: 22.02.12)**

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
1. Einleitung	3
2. Zielgruppen nach § 13 SGB VIII	3
3. Die Problematik von Vorrang und Nachrang zwischen SGB VIII und SGB II bzw. SGB III	4
4. Kooperation, Koordination und Vernetzung	7
5. Handlungsempfehlungen	11
6. Ausblick	13
„Arbeitskreis Jugendberufshilfe in Baden-Württemberg“ - Zusammensetzung	14
Anhang	15

## **Einleitung**

Der Arbeitskreis „Jugendberufshilfe in Baden-Württemberg“ hat 2006 das Arbeitspapier „Zur Umsetzung des SGB II in Baden-Württemberg – Fragestellungen und Empfehlungen für die Akteure vor Ort“ erarbeitet. Damals war das SGB II gerade ein Jahr in Kraft und die Praxis stellte sich, gerade im Hinblick auf die Schnittstellen zur Jugendhilfe, als noch nicht gefestigt dar. Das Papier des Arbeitskreises thematisierte die offenen Fragen und gab Impulse zur Gestaltung der Schnittstelle von SGB II und SGB VIII.

Inzwischen sind einzelne Aspekte des Arbeitspapiers von 2006 überholt und es gibt zahlreiche Programme und Aktivitäten des Bundes, des Landes und des ESF zur Kooperation und Koordination der Leistungen und Angebote beim Übergang von der Schule in den Beruf, die vor Ort umgesetzt werden.

Die vorliegenden „Hinweise und Empfehlungen“ liefern einen aktualisierten Überblick über Formen der Kooperation und die heutige Gestaltung der Schnittstellen. Sie sind keinesfalls als abschließend zu betrachten, sondern als Momentaufnahme zu verstehen. Das neue Arbeitspapier, das sich sowohl an freie und öffentliche Träger als auch an Akteure zur Umsetzung des SGB II und des SGB III in Baden-Württemberg richtet, will neue Ideen und Anregungen zur Abstimmung der Leistungen und Angebote vor Ort und zur Entwicklung passgenauer Maßnahmen liefern. So sind Handlungsempfehlungen entstanden, die neben der Zusammenarbeit im Rahmen der individuellen Hilfe auch die Entwicklung neuer Strukturen im Blick haben.

Ein gelingender Übergang von der Schule in den Beruf bedeutet gerade für sozial benachteiligte junge Menschen einen wichtigen Schritt zur nachhaltigen beruflichen und sozialen Integration. Alle Leistungen und Angebote, die dazu beitragen, haben so auch eine präventiv wirkende Funktion. Um diese Funktion zu stärken, ist die Koordination der Leistungen zu verbessern.

## **2. Zielgruppen nach § 13 SGB VIII**

Leistungen und Angebote beim Übergang von der Schule in den Beruf werden u.a. im § 13 SGB VIII<sup>1</sup> beschrieben. Diese Leistungen richten sich an junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

---

<sup>1</sup> Die Texte – in diesem Feld wichtiger - Vorschriften sind im Anhang einzusehen.

Benachteiligungen sind zurückzuführen auf soziale Faktoren und Bedingungen, die eine Minderung der Chancen junger Menschen auf gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft bewirken. Soziale Benachteiligungen können familiär, durch das soziale Umfeld, geschlechtsspezifisch, durch Migration, oder bildungsbedingt sein und ausgelöst werden. Faktoren sozialer Benachteiligung können u.a. Armut, Herkunft aus sozial problematischen Familienverhältnissen, fehlende oder schlechte Schulabschlüsse, ausländische Herkunft und Herkunft aus besonders strukturschwachen Regionen sein. Auch regionale Besonderheiten des Arbeitsmarktes können sich als Benachteiligungen auswirken.

Zu den Erscheinungsbildern sozialer Benachteiligung zählen beispielsweise:

- junge Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten und Krisen
- junge Menschen mit misslungener familiärer Sozialisation
- schulvermeidende junge Menschen
- Schulabgänger ohne Schulabschlüsse
- Abgänger von Förderschulen
- Absolventen von BVJ und BEJ
- junge Menschen ohne beruflichen Abschluss
- Abbrecher von Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit
- Abbrecher schulischer und betrieblicher Ausbildung
- junge alleinerziehende Mütter und Väter
- von Arbeitslosigkeit bedrohte junge Menschen
- langzeitarbeitslose junge Menschen

Individuelle Beeinträchtigungen können einen erhöhten Bedarf an Unterstützung auslösen. Zu den Formen der individuellen Beeinträchtigungen gehören Lernbeeinträchtigungen, Lernstörungen, Lern- und Leistungsschwächen, Entwicklungsbeeinträchtigungen und Entwicklungsstörungen sowie sonstige psychische, physische und geistige Beeinträchtigung (auch Drogenabhängigkeit und Suizidgefährdung).

### **3. Die Problematik von Vorrang und Nachrang zwischen SGB VIII und SGB II bzw. SGB III**

#### ***Die verschiedenen gesetzlichen Grundlagen***

Für junge Menschen, die beim Übergang von der Schule in den Beruf der Hilfe bedürfen bzw. auf Unterstützung angewiesen sind, kommen verschiedene gesetzliche Grundlagen in Betracht.

#### ***SGB II und SGB III***

Nach § 3 Abs. 2 SGB II sind erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverzüglich in eine Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt

werden, so soll nach dieser Vorschrift die Grundsicherungsstelle darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.

Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit sind grundsätzliche Voraussetzungen, um Leistungen nach dem SGB II in Anspruch nehmen zu können. Die Erwerbsfähigkeit wird in § 8 SGB II beschrieben. Danach ist derjenige erwerbsfähig, der mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein kann. Hilfebedürftig ist nach § 9 SGB II derjenige, der seinen Lebensunterhalt bzw. den seiner Bedarfsgemeinschaft nicht aus eigenen Mitteln und Kräften bewerkstelligen kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Der § 16 SGB II sieht zur Eingliederung Leistungen nach dem SGB III vor.

Die Leistungen zur Arbeitsförderung nach SGB III sind für junge Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf von grundsätzlicher Bedeutung. Dazu zählen u.a. die Berufsorientierung, die Berufsberatung, die Berufsvorbereitung, die Unterstützung der Berufsausbildung (Berufsausbildungsbeihilfe, ausbildungsbegleitende Hilfen), die Förderung der außerbetrieblichen Ausbildung sowie Leistungen zur Sicherung der beruflichen Qualifizierung während der Arbeitslosigkeit.

Junge Menschen können gleichzeitig Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III und der Jugendhilfe nach dem SGB VIII erhalten. So dürfen nach § 10 SGB VIII Leistungen anderer nicht deshalb versagt werden, weil nach dem SGB VIII entsprechende Leistungen vorgesehen sind. Zukünftig wird das SGB III auch Regelleistungen vorsehen, die an eine Kofinanzierung durch Dritte (z.B. bei der Berufseinstiegsbegleitung) gebunden sind.

### ***SGB VIII***

Beim Übergang von der Schule in den Beruf kommt der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII eine wichtige Rolle zu. So sollen nach § 13 Abs. 1 SGB sozial benachteiligten oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen (siehe dazu das Kapitel „Zielgruppen nach § 13 SGB VIII“) im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

Neben dieser Soll-Vorschrift können nach § 13 Abs. 2 SGB VIII geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sicher gestellt wird. Hier wird schon der Nachrang des SGB VIII gegenüber anderen Leistungen – beispielsweise des SGB III – festgeschrieben.

## **Vorrang und Nachrang**

Der § 10 SGB VIII regelt das Verhältnis zu anderen Leistungen. Nach § 10 Abs. 3 SGB VIII gehen Leistungen nach dem SGB VIII Leistungen nach dem SGB II vor. Jedoch sind Leistungen nach § 3 Abs. 2 SGB III und §§ 14 bis 16 SGB II vorrangig gegenüber Leistungen des SGB VIII. Gleichwohl besteht eine Zuständigkeit des § 13 SGB VIII für

- junge Menschen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sozial benachteiligt und/oder individuell beeinträchtigt sind und wegen ihres erhöhten Unterstützungsbedarfs sozialpädagogischer Hilfen bedürfen;
- junge Menschen, die nach dem SGB II nicht hilfebedürftig sind, da sie die erforderliche Hilfe von den Angehörigen erhalten, aber sozial benachteiligt und/oder individuell beeinträchtigt sind und wegen eines erhöhten Unterstützungsbedarfs sozialpädagogischer Hilfen bedürfen;
- junge Menschen, für die (lediglich) sozialpädagogisch begleitetes Wohnen nach § 13 Abs. 3 erforderlich ist;
- junge ausländische Menschen, die erwerbsfähig und hilfebedürftig, wegen fehlender Arbeitserlaubnis nicht nach dem SGB II leistungsberechtigt sind und wegen ihres erhöhten Unterstützungsbedarfs sozialpädagogischer Hilfen bedürfen.

Eine Nachrangigkeit bedeutet keine Nicht-Zuständigkeit. Für die Nachrangigkeit der Jugendhilfe genügt es nicht, dass eine anderweitige Verpflichtung überhaupt besteht. Vielmehr muss die anderweitige Verpflichtung rechtzeitig realisierbar sein und tatsächlich vorgehalten werden. Ist die Hilfe durch den vorrangig zuständigen Träger tatsächlich nicht erbracht worden, hat der Jugendhilfeträger vorzuleisten und den Nachrang im Rahmen der §§ 90 ff. SGB VIII bzw. der §§ 102 ff. SGB X wieder herzustellen. (VG Düsseldorf, ZfJ 2001, S. 196; Kunkel/Vondong, LPK-SGB VIII, 2. Auflage § 10 Rdn. 5). Überdies ist im SGB VIII grundsätzlich eine Gesamtverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers gesetzlich verankert.

Ob und in welchem Umfang Konkurrenzen zwischen unterschiedlichen Sozialleistungen auftreten, ist anhand des jeweiligen Leistungszwecks zu beurteilen (Wiesner u.a. 2. Auflage § 10 Rdn. 8). Maßgebliche Fragestellungen sind: Für welchen Personenkreis werden Leistungen vorgehalten und welchem Zweck dienen diese Angebote? Nur dort, wo zweckgleiche Maßnahmen in unterschiedliche Leistungsnormen eingearbeitet sind und ein und dieselbe Person erreichen sollen, kann von Leistungskonkurrenzen gesprochen werden. Diese Leistungskonkurrenzen können im Rahmen der Kooperation geklärt werden.

Darüber hinaus ist es möglich – obwohl für den nachrangigen Träger keine ergänzende Leistungsverpflichtung besteht – gemeinsam im Rahmen von Mischfinanzierungen Leistungen zu gestalten.

## **Exkurs zum § 27 SGB VIII**

Mit der Gewährung von Hilfe zur Erziehung sollen individuelle Erziehungsdefizite ausgeglichen werden. Nach § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII sollen auch sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII bei Bedarf im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gewährt werden. Jugendsozialarbeit erhält so innerhalb seines Leistungsbezugs eine andere inhaltliche Ausrichtung. Diese Ableitung ist nur innerhalb des Rechtsbezugs nach § 27 Abs. 3 SGB VIII möglich. Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 2 SGB VIII ist nicht grundsätzlich eine besondere Form der Hilfe zur Erziehung (Wiesner, SGB VIII, 2. Auflage, § 27 Rdn. 16).

### **4. Kooperation, Koordination und Vernetzung**

Zunächst erfolgt eine kurze Definition der Begriffe:

Kooperation wird als Verfahren definiert (van Santen, Seckinger<sup>2</sup>), bei dem durch Abstimmung eine Optimierung von Handlungsabläufen oder die Erhöhung der Handlungsfähigkeit bzw. der Problemlösungskompetenz der Beteiligten angestrebt wird. Dabei können die Zielsetzungen sowohl geteilt als auch überschneidend sein. Koordination wird als Form der Kooperation verstanden, die sich konkret der Optimierung von Verfahrensabläufen widmet. Bei der Vernetzung steht das Herausbilden und Aufrechterhalten einer Struktur im Vordergrund, die der Förderung von kooperativen Arrangements unterschiedlicher Personen und Institutionen dienlich ist.

Das Gelingen von Kooperation, Koordination und Vernetzung setzt gleichberechtigte Partner, die auf einer Augenhöhe agieren, voraus. Auch sollten die Merkmale der Verbindlichkeit und Transparenz erfüllt werden. Nicht zu vergessen sind eine gute Kommunikation und die Pflege der Kontakte und Beziehungen.

Grundlegende Aufträge zur Zusammenarbeit und Kooperation sind in den Sozialgesetzbüchern festgeschrieben. So sieht beispielsweise § 17 Abs. 3 SGB I eine Zusammenarbeit der Leistungsträger mit gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen vor, mit dem Ziel, dass sich ihre Leistungen zum Wohle der Leistungsempfänger wirksam ergänzen. Weitere Aufträge und Verpflichtungen zur Zusammenarbeit finden sich in anderen Sozialgesetzbüchern, so etwa ausdrücklich in § 18 SGB II und § 81 SGB VIII.

---

<sup>2</sup> Eric van Santen, Mike Seckinger: Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe. Leske+Budrich (Leverkusen) 2003.

### ***Die Aufgabe der Jugendhilfeplanung***

Nach § 80 SGB Abs.1 VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungsverantwortung den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und deren Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu erheben. Zudem haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und dabei für unvorhergesehenen Bedarf Vorsorge zu treffen. Dabei geht es auch um Bedarfe, die im Rahmen des § 13 SGB VIII anfallen. Hier wirkt auch der § 13 Abs. 4 SGB VIII, der die Abstimmung der Angebote der Jugendhilfe mit den Maßnahmen Dritter vorsieht. Diese Abstimmung ist im Rahmen der Jugendkonferenzen der Bundesagentur für Arbeit, in den Gremien der Bildungsregionen und in Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII möglich. Durch die Bedarfserhebung der Jugendhilfeplanung sollen auch die Regionalen ESF-Arbeitskreise bei der Entwicklung von Strategien zur Vermeidung von Schul- und Ausbildungsabbrüchen sowie zur Verminderung von Jugendarbeitslosigkeit unterstützt werden.

### ***Die Jugendkonferenz als Initiative der Bundesagentur für Arbeit***

Die „Empfehlungen zur Einrichtung von Jugendkonferenzen im Rechtskreis des SGB II“ der Bundesagentur für Arbeit vom 20.02.2005 wollen zur bundesweiten Etablierung dieses Gremiums beitragen. Mit der Jugendkonferenz soll der Auftrag des § 18 SGB II, der die örtliche Zusammenarbeit der Bundesagentur für Arbeit mit den beteiligten Einrichtungen und Organisationen vorsieht, konkret umgesetzt werden.

Zentrale Aufgabe der Jugendkonferenz ist es, die Ressourcen und jugendspezifischen Angebote und Aktivitäten aller Bildungs- und Arbeitsmarktakteure im Interesse einer nachhaltigen sozialen und beruflichen Integration junger Menschen aufeinander abzustimmen.<sup>3</sup> Dabei sollten die Beratungs-, Vermittlungs- und Betreuungsangebote des SGB III und SGB VIII von Anfang an eingebunden werden. Deshalb sind im Rahmen einer Jugendkonferenz die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe auch wichtige Partner für die Bundesagentur für Arbeit.

Das Aufgabenspektrum einer Jugendkonferenz könnte beispielsweise folgendes umfassen:

- Analyse des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes,
- Herstellen von Transparenz über lokale Maßnahmenangebote und Dienstleistungen,
- Entwicklung von Konzepten für sozial benachteiligte Jugendliche,
- Auf- bzw. Ausbau von Netzwerkstrukturen.

---

<sup>3</sup> „Empfehlungen zur Einrichtung von Jugendkonferenzen im Rechtskreis des SGB II“ vom 20.02.2005, Bundesagentur für Arbeit (Projektgruppe Jugendliche)

Dieses Aufgabenspektrum lässt verschiedene Entwicklungsstufen der Kooperation zu. So könnte sich die Kooperation von der gegenseitigen Information über die konzeptionelle Arbeit bis hin zum Maßnahmenverbund entwickeln.

### ***Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung***

Da für die jungen Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf institutionell die Schule am Anfang steht, ist die Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung von großer Bedeutung. In diesem Zusammenhang wird auf die Rahmenvereinbarung hingewiesen, die im August 2010 zwischen dem Kultusministerium Baden-Württemberg und der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit geschlossen wurde. Darin setzen sich beide Partner das Ziel, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Schülerinnen und Schüler die für den Übergang Schule-Beruf erforderlichen Kompetenzen entwickeln und wirken darauf hin, dass diese beim Übergang die erforderliche Ausbildungsreife und Berufswahlkompetenz bzw. Studierfähigkeit besitzen (siehe Anhang).

### ***Die Bildungsregionen in Baden-Württemberg – ein weiterer Ansatz zur Kooperation***

Das Land Baden-Württemberg unterstützt Stadt – und Landkreise beim Aufbau regionaler Netzwerke. Ab 2009 werden im Rahmen des Impulsprogramms örtliche Bildungsregionen gefördert. Die Projektlaufzeit beträgt 3 Jahre und 4 Monate. Das übergeordnete Ziel ist die Unterstützung gelingender Bildungsbiographien von Kindern und Jugendlichen in der jeweiligen Region. Dazu gehört auch, sozial benachteiligte junge Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf zu stärken.

Der Kooperationsansatz der Bildungsregion wird von Schule und Kommune geprägt. Die Steuerungsgruppe, das regionale Bildungsbüro und der regionale Bildungsbeirat sind die Elemente einer staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft, die von den Spitzen des jeweiligen Stadt- und Landkreises und der jeweiligen staatlichen Schulbehörde gelenkt wird. Für die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, der Träger der Grundsicherung und die Agenturen für Arbeit besteht im Rahmen des Bildungsbeirates die Möglichkeit, die Belange sozial benachteiligter junger Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf einzubringen. Auch in diesem Gremium ist es möglich über den reinen Informationsaustausch hinaus entsprechende Angebote – sei es Beratung oder Integrationsmaßnahmen – abzustimmen oder gar zu gestalten. Sollten in einem Stadt- oder Landkreis sowohl Jugendkonferenzen stattfinden als auch eine Bildungsregion vorhanden sein, ist ein gegenseitiger Austausch wichtig. Ein Nebeneinander beider Formen dient weder der Kooperation noch der Bildung von Netzwerken sondern trägt zur Undurchschaubarkeit der sozialen und bildungsorientierten „Landschaft“ bei.

### ***Die koordinierende Funktion des Projektes Jugendberufshelfer***

Das Projekt Jugendberufshelfer hat sich – gefördert durch das Kultusministerium – seit 1999 zu einem erfolgreichen Unterstützungssystem an allgemein bildenden und beruflichen Schulen etabliert und die Chancen benachteiligter Jugendlicher auf eine berufliche Integration verbessert. Zum Tätigkeitsprofil des Jugendberufshelfers gehört neben der individuellen Hilfe für junge Menschen eine koordinierende Funktion auf der strukturellen Ebene. Durch enge Zusammenarbeit mit allgemein bildenden und beruflichen Schulen, Jugendhilfe, Agentur für Arbeit, Kammern etc. sollen die regionalen Bedingungen für die berufliche Integration verbessert werden. Das Land strebt an, dass alle Stadt- und Landkreise ein solches Projekt durchführen.

### ***„Kompetenzagenturen“ – Kooperation im Dienste der individuellen Hilfe***

Das Programm „Kompetenzagenturen“ gehört zur Initiative JUGEND STÄRKEN des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend und läuft noch bis 2013. In Baden-Württemberg gibt es 19 Kompetenzagenturen. Die Kompetenzagentur richtet sich an besonders benachteiligte Jugendliche, frühestens ab der Abschlussklasse allgemeinbildender Schulen und höchstens bis zum 25. Lebensjahr. Es werden junge Menschen angesprochen, deren berufliche und soziale Integration akut gefährdet ist und die kaum Zugang zu vorhandenen Unterstützungsleistungen und Hilfesystemen haben. Zum Aufgabenspektrum der Kompetenzagentur gehört neben der individuellen Beratung, die Einbeziehung aller Hilfesysteme, die Lotsenfunktion für junge Menschen, Angebote überhaupt in Anspruch zu nehmen sowie die Anregung neuer Angebote bei entsprechendem Bedarf. Um die Lotsenfunktion in der individuellen Hilfe ausüben zu können, ist die Kompetenzagentur zur Kooperation u.a. mit dem Jugendamt, dem Schulamt, der Agentur für Arbeit, dem Jugendmigrationsdienst sowie dem Träger der Grundsicherung verpflichtet und sollte in örtlichen Kooperationsgremien vertreten sein.

### ***Regionale ESF-Arbeitskreise oder die Entwicklung präventiver Strategien zur Vermeidung von Jugendarbeitslosigkeit***

Die Ziele des Operationellen Programms des Landes Baden-Württemberg „Vermeidung von Schulversagen und Erhöhung der Ausbildungsbereitschaft von schwächeren Schülern und Schülerinnen“ und „Verbesserung der Berufswahlkompetenz“ werden in der Förderphase des Europäischen Sozialfonds (ESF) von 2007 bis 2013 auf regionaler Ebene durch die ESF-Arbeitskreise bei den Stadt- und Landkreisen umgesetzt. Mit der Umsetzung dieser Ziele soll präventiv der Jugendarbeitslosigkeit entgegen gewirkt werden.

Der regionale ESF-Arbeitskreis, zu dessen Mitgliedern u.a. Stadt- oder Landkreis, die Agentur für Arbeit, der Träger der Grundsicherung, die freie Wohlfahrtspflege, die Kammern und Tarifpartner sowie die außerschulische Jugendbildung zählen, hat jährlich eine Arbeitsmarkt-

strategie zu entwickeln und nimmt auf der Grundlage eines eigenen Mittelkontingents die Bewertung der örtlichen Förderanträge vor. Auch die Netzwerkarbeit gehört zu den Aufgaben des regionalen ESF-Arbeitskreises. Die Umsetzung leistet die örtliche ESF-Geschäftsstelle, die beim Stadt- und Landkreis angesiedelt ist.

## **5. Handlungsempfehlungen**

Die Handlungsempfehlungen beziehen sich auf die Zusammenarbeit im Rahmen der individuellen Hilfe, die Strukturen der Kooperation und beschreiben das Profil örtlicher Koordination.

### ***Die Zusammenarbeit im Rahmen der individuellen Hilfe***

- Da es zwischen den Rechtskreisen von SGB II, SGB III und SGB VIII Schnittstellen gibt, ist eine Zusammenarbeit erforderlich. Diese kann im Rahmen der individuellen Hilfe bei Bedarf und/oder auf Wunsch des Jugendlichen erfolgen. Dabei sollten neben den Grundsicherungsträgern, der Bundesagentur für Arbeit, die freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe einbezogen werden. Dazu bieten sich Fallkonferenzen an. Bei Bedarf sollte der Fallmanager an der Hilfeplangestaltung nach § 36 SGB VIII beteiligt werden.
- Eine drohende Sanktionierung von Jugendlichen im Rechtskreis des SGB II / SGB III kann Gegenstand der Zusammenarbeit im Rahmen der individuellen Hilfe sein. Die Art und Weise der Zusammenarbeit (z.B. die Einschaltung des örtlichen Jugendamtes) sollte vor Ort festgelegt werden.
- Im Bedarfsfall kann der öffentliche Träger der Jugendhilfe Stellungnahmen zur Frage der Notwendigkeit einer eigenen Wohnung bei unter 25-jährigen anfertigen, sofern schwerwiegende Härtefälle vorliegen
- Die Integrationsbemühungen - von jungen Müttern und Vätern - soll der öffentliche Träger der Jugendhilfe bei der Suche nach einem Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte/Tagespflege unterstützen.

Um eine verbindliche Zusammenarbeit im Rahmen der individuellen Hilfe zu gestalten, wird auf die Mustervereinbarung „Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Grundsicherung und der Jugendhilfe“ vom 19.12.2008 (HEGA 12/08 - 38) verwiesen (siehe Anhang).

### ***Strukturen der Kooperation***

Wie im Kapitel „Kooperation, Koordination und Vernetzung“ beschrieben, gibt es auf der örtlichen Ebene zahlreiche Gremien, Arbeitskreise, Arbeitsgemeinschaften sowie kooperations-

orientierte Modellprojekte, die sich mit Leistungen und Angeboten beim Übergang von der Schule in den Beruf befassen. Teilweise gibt es einen Austausch zwischen den Kooperationsformen und Projekten und oftmals ein Nebeneinander der Aktivitäten.

Es sollte in jedem Stadt- und Landkreis eine Plattform geben, auf der die Aktivitäten aller vor Ort agierenden Kooperationsformen und Kooperationsprojekte vorgestellt werden. Dazu könnte sich beispielsweise die Jugendkonferenz anbieten. Dies sollte einmal im Jahr erfolgen. Jugendkonferenzen sollen der Kommunikation zwischen den Akteuren dienen und der Zusammenarbeit neue Impulse geben. Dieser Informationsaustausch, der neben der Leitungsebene auch gerade die operative Ebene der Fachkräfte einbeziehen sollte, könnte durch eine Bildungs- und Ausbildungsmesse ergänzt werden, auf der die regionalen Vertreter von Industrie, Handwerk und Handel ihre Bemühungen um Ausbildung und Ausbildungsplätze präsentieren. Zur Organisation dieser Plattform bedarf es einer örtlichen Koordination.

### **Örtliche Koordination**

Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten ist vorstellbar, dass die örtliche Koordination beim Grundsicherungsträger, einer Optionskommune, der Bundesagentur für Arbeit, dem geschäftsführenden Schulleiter der beruflichen Schulen eines Landkreises, dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe oder auch bei einem freien Träger der Jugendhilfe angesiedelt ist. Es ist zu klären, ob dafür zusätzliche Mittel akquiriert oder bestehende Ressourcen verwandt werden. Dabei hat die Kontinuität örtlicher Koordination eine große Bedeutung. Bei der Ansiedlung der Koordination bei einem freien Träger ist dessen Stellung in der Region - auch in der Konkurrenz zu anderen Trägern - zu beachten.

Die örtliche Koordination kann folgendes Aufgabenprofil aufweisen:

- Organisation der Jugendkonferenz
- Herausgabe einer Informationsschrift für Fachleute, Lehrer, aber auch Eltern
- Entwicklung eines Übergabemanagements an den Schnittstellen von SGB II, SGB III und SGB VIII (einschließlich der datensystemischen Erfassung des Übergangs)
- Ermittlung des Bedarfs in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfeplanung (Vermeidung von Doppelbetreuungen und Identifizierung von Betreuungslücken)
- Entwicklungen von gemeinsamen Angeboten und Mischfinanzierungen (Gestaltung von Ausschreibungen)
- Akquisition von Förderungen
- Erarbeitung von Formen der Selbstevaluation und entsprechende Anleitung

Mischfinanzierungen aus verschiedenen SGB Rechtskreisen sind zwar gesetzlich nicht festgeschrieben, aber es könnte individuell der Fall eintreten, dass eine Gewährung von zwei Leistungen, mit denen verschiedene Lebensbereiche abgedeckt werden, am erfolgversprechendsten wäre. Bei der Gestaltung von Leistungen und Angeboten ist eine gesicherte und langfristige Finanzierung anzustreben.

Die Ziele und das Aufgabenprofil der örtlichen Koordinierung sollten in einer verbindlichen Vereinbarung zwischen allen örtlich agierenden Akteuren in diesem Feld festgeschrieben werden. Die Zusammensetzung der Akteure richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

## **6. Ausblick**

Im Feld der Jugendberufshilfe gewinnt der demographische Wandel dadurch an Bedeutung, dass schon mittelfristig die Population der 15- bis unter 21 Jährigen stark abnehmen wird.<sup>4</sup> Der gelingende Übergang von der Schule in den Beruf hat nicht mehr allein eine Bedeutung für den jungen Menschen, sondern trägt auch zur Zukunftssicherung einer funktionierenden Wirtschaft und der sozialen Sicherungssysteme bei. Angesichts dieser demographischen Entwicklung kommt auch den Jugendlichen eine besondere Bedeutung zu, denen es bislang nicht gelang, im Berufsleben Fuß zu fassen. Die Jugendberufshilfe kann allein die dazu nötigen Voraussetzungen nicht schaffen. Dazu bedarf es auch der Zusammenarbeit mit den Partnern des Bündnisses zur Stärkung der beruflichen Ausbildung und des Fachkräftenachwuchses in Baden-Württemberg (siehe Anhang). Diese „Hinweise und Empfehlungen“ sollen hier einen Beitrag leisten, um vor Ort den demographischen Herausforderungen mit verbesserter Kooperation und Koordination begegnen zu können.

---

<sup>4</sup> Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg: Kinder- und Jugendhilfe im demographischen Wandel – Zusammenfassung zentraler Ergebnisse der Berichterstattung 2010

## **„Arbeitskreis Jugendberufshilfe in Baden-Württemberg“**

### **Zusammensetzung**

#### **Für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe:**

Landkreistag Baden-Württemberg  
Landratsamt Enzkreis – Jugendamt  
Stadt Mannheim – Jugendamt  
Landratsamt Ortenaukreis  
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg – Landesjugendamt  
(Federführung)

#### **Für die Träger der freien Jugendhilfe:**

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.  
Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.  
Internationaler Bund für Sozialarbeit  
AWO-Bezirksverband Württemberg e.V.  
Der PARITÄTISCHE Baden-Württemberg  
Diakonisches Werk Württemberg e.V.

#### **Für die Bundesagentur für Arbeit:**

Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit

#### **Für die Berufsbildungswerke in Baden-Württemberg.**

Berufsbildungswerk Waiblingen

#### **Die Ministerien:**

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg  
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg  
Ministerium für Integration Baden-Württemberg

## **Anhang**

- **Texte wichtiger Vorschriften**
- **Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung zwischen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport in Baden-Württemberg und der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit vom 05.08.2010**
- **Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Grundsicherung und der Jugendhilfe vom 19.12.2008 (HEGA 12/08 – 38)**
- **Bündnis zur Stärkung der beruflichen Ausbildung und des Fachkräftenachwuchses in Baden-Württemberg 2010 – 2014 (vom 20.12.2010)**

## **Texte wichtiger Vorschriften**

### **SGB VIII:**

#### **§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit**

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

#### **§ 10 SGB VIII Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen**

(1) Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

(2) Unterhaltspflichtige Personen werden nach Maßgabe der §§ 90 bis 97b an den Kosten für Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch beteiligt. Soweit die Zahlung des Kostenbeitrags die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen mindert oder der Bedarf des jungen Menschen durch Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch gedeckt ist, ist dies bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen.

(3) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 3 Absatz 2, §§ 14 bis 16, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches sowie Leistungen nach § 6b Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches den Leistungen nach diesem Buch vor.

(4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach diesem Buch vor. Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.

## **§ 90 SGB VIII Pauschalierte Kostenbeteiligung**

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten

1. der Jugendarbeit nach § 11,
2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3 und
3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24

können Kostenbeiträge festgesetzt werden. Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege zu entrichten sind, zu staffeln. Als Kriterien können insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden. Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn

1.
  - die Belastung
    - a) dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder
    - b) dem jungen Volljährigennicht zuzumuten ist und
2. die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 soll der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

## **§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung**

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das

engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

### **§ 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan**

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.

(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

(4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.

### **§ 78 SGB VIII Arbeitsgemeinschaften**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

## **§ 81 SGB VIII Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
2. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
3. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes,
4. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
5. den Trägern anderer Sozialleistungen,
6. der Gewerbeaufsicht,
7. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
8. den Justizvollzugsbehörden und
9. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

## **§ 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,

3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,

4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

## **SGB II:**

### **§ 3 SGB II Leistungsgrundsätze**

(1) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind. Bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind

1. die Eignung,
2. die individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation,
3. die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und
4. die Dauerhaftigkeit der Eingliederung

der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu berücksichtigen. Vorrangig sollen Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen. Bei der Leistungserbringung sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Können Leistungsberechtigte ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die Agentur für Arbeit darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.

(2a) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, sind unverzüglich in Arbeit oder in eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.

(2b) Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht über deutsche Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen und die

1. zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 des Aufenthaltsgesetzes berechtigt sind,

2. nach § 44a des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet werden können oder
3. einen Anspruch nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes haben, an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes teilnehmen, sofern sie nicht unmittelbar in eine Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden können und ihnen eine Teilnahme an einem Integrationskurs daneben nicht zumutbar ist. Eine Verpflichtung zur Teilnahme ist in die Eingliederungsvereinbarung als vorrangige Maßnahme aufzunehmen.  
(3) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dürfen nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann; die nach diesem Buch vorgesehenen Leistungen decken den Bedarf der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen.

### **§ 8 SGB II Erwerbsfähigkeit**

- (1) Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.
- (2) Im Sinne von Absatz 1 können Ausländerinnen und Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Die rechtliche Möglichkeit, eine Beschäftigung vorbehaltlich einer Zustimmung nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes aufzunehmen, ist ausreichend.

### **§ 9 SGB II Hilfebedürftigkeit**

- (1) Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.
- (2) Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebender Partnerin oder lebenden Partners zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig, dabei bleiben die Bedarfe nach § 28 außer Betracht. In den Fällen des § 7 Absatz 2 Satz 3 ist Einkommen und Vermögen, soweit es die nach Satz 3 zu berücksichtigenden Bedarfe übersteigt, im Verhältnis mehrerer Leistungsberechtigter zueinander zu gleichen Teilen zu berücksichtigen.
- (3) Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung auf ein Kind, das schwanger ist oder sein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.
- (4) Hilfebedürftig ist auch derjenige, dem der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für den dies eine besondere Härte bedeuten würde.
- (5) Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion  
Baden-Württemberg

# Rahmenvereinbarung

---

zur Zusammenarbeit von Schule und  
Berufsberatung

zwischen

dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport in Baden-Württemberg

und

der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit

5. August 2010

## **Präambel**

Jugendliche werden beim Übergang von der Schule in den Beruf vor große Herausforderungen gestellt. Veränderte Bedingungen am Arbeitsmarkt eröffnen zum einen neue Möglichkeiten, zum anderen erfordert die Globalisierung zunehmend mehr Flexibilität und Mobilität. Eine perspektivisch ausgerichtete Berufs- und Studierwahl umfasst deshalb nicht nur die Notwendigkeit zu lebensbegleitendem Lernen, sondern auch die damit verbundene individuelle Chancen- und Risikoeinschätzung. Die Jugendlichen müssen in dieser Lebensphase für sich eine tragfähige und weit reichende Entscheidung treffen, die die Kenntnis ihrer eigenen Begabungen und Neigungen sowie das Wissen über die Anforderungen der Arbeitswelt voraussetzt.

Berufs- und Studienorientierung schafft im Zusammenhang mit einer umfassenden Persönlichkeits- und Lebensweltorientierung die Voraussetzung für die Entwicklung der Berufswahlkompetenz und für die individuelle Vorbereitung jedes einzelnen Jugendlichen auf den Eintritt in die Ausbildung oder das Studium.

Benachteiligte Jugendliche, Jugendliche mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- oder Bildungsangebot oder Jugendliche mit Migrationshintergrund bedürfen einer besonderen Unterstützung, um auf dem Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt vorbereitet zu werden. Des Weiteren wird der Gleichstellung der Geschlechter eine hohe Bedeutung zugemessen.

## **Zielsetzung**

Auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung zwischen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder und der Bundesagentur für Arbeit vom 15.10.2004 schließen das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und die Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit diese Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung. Diese Vereinbarung trägt den aktuellen Anforderungen der modernen Arbeitswelt Rechnung und löst die Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport in Baden-Württemberg und dem damaligen Landesarbeitsamt Baden-Württemberg vom 23.6.2003 ab.

Die Partner setzen sich mit Abschluss der Vereinbarung gemeinsam das Ziel, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Schülerinnen und Schüler die für den Übergang Schule-Beruf erforderlichen Kompetenzen entwickeln und wirken darauf hin, dass diese beim Übergang die erforderliche Eignung für eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, Ausbildungsbereife und Berufswahlkompetenz bzw. Studierfähigkeit besitzen. Damit soll ein direkter Übergang nach der Schule in Ausbildung, Studium bzw. Arbeit gelingen. Die Zahl der Schulabgänger ohne Schulabschluss soll verringert sowie Ausbildungs- und Studienabbrüche vermieden werden.

## 1. Zusammenarbeit im Prozess der Berufswahlvorbereitung

### **Jährliches Abstimmungsgespräch und feste Ansprechpartner**

Eine optimale Ausgestaltung der Unterstützungsangebote im Bereich der Berufs- und Studienorientierung erfordert eine klare Abstimmung der Aktivitäten vor Ort. Dazu werden auf beiden Seiten namentlich feste Ansprechpartner/innen benannt.

Schule und Berufsberatung entwickeln in einem jährlichen Abstimmungsgespräch gemeinsam ein für die jeweilige Schulart und Klassen-/Jahrgangsstufe orientiertes Konzept.

### **Berufsorientierungskonzept als Basis für die Zusammenarbeit mit allen Partnern**

Das Konzept ist die Basis für die Zusammenarbeit mit allen Partnern der Berufs- und Studienorientierung wie z.B. der örtlichen Wirtschaft und ihren Organisationen, den Trägern der Jugendhilfe, den Arbeitnehmerorganisationen und den Hochschulen. Schule und Berufsberatung stellen gemeinsam sicher, dass die Aktivitäten sinnvoll aufeinander abgestimmt sind und die Präsentation der Angebote interessensunabhängig und werbungsfrei erfolgt. Dabei haben die Angebote der Berufsberatung aufgrund der Expertenrolle und der Unparteilichkeit Vorrang. Den Jugendlichen wird die Teilnahme an den Angeboten der Berufsberatung während der Unterrichtszeit im erforderlichen Umfang ermöglicht.

### **Koordination aller regionalen Akteure**

Die Transparenz über die Akteure im Bereich der Berufs- und Studienorientierung sowie deren Koordination spielen eine große Rolle. Daher haben beide Institutionen eine entscheidende Funktion. Die Agenturen für Arbeit bieten dabei an, sich bei der Koordination der regionalen Akteure maßgeblich zu beteiligen.

### **Gemeinsame Elternarbeit**

Im jeweiligen schulspezifischen Konzept zur Berufs- und Studienorientierung bildet die Kommunikation mit allen Partnern einen Schwerpunkt. Die Eltern werden dabei in geeigneter Weise in die schulische Maßnahmen der Berufswahlvorbereitung einbezogen.

### **Abgestimmte Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung**

Schule und Berufsberatung stimmen sich bei Projekten der (erweiterten) vertieften Berufsorientierung vor Ort eng über den jeweiligen Bedarf und Umfang ab. Sie vereinbaren gemeinsam die Einbindung dieser zusätzlichen Maßnahmen in den Prozess der Berufswahlvorbereitung und in die weiteren Angebote der Berufsberatung.

### **Gegenseitiger Austausch**

Schule und Berufsberatung führen gemeinsame und gegenseitige Schulungen bzw. fachliche Besprechungen für die Aufgaben der Berufsorientierung durch und stimmen sich bei der Erarbeitung von Konzeptionen zu Berufsorientierung und Berufswahl eng ab.

In gemeinsamen Projekten können neue Formen der Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung erprobt werden.

### **Gemeinsame Weiterentwicklung von Materialien**

Beide Institutionen arbeiten eng bei der Entwicklung und Weiterentwicklung von Schriften, Materialien und elektronischen Medien zur Berufswahl und Berufsorientierung zusammen.

## 2. Zusammenarbeit beim Übergang Schule-Beruf

### **Chancenverbesserung durch individuelle Begleitung**

Die Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg streben eine individuelle Begleitung der Schülerinnen und Schüler mit dem Ziel an, den Übergang in die berufliche Bildung erfolg-

reich und effizient zu gestalten. Lehrkräfte und Berufsberater identifizieren den Kreis der Jugendlichen, deren Übergang voraussichtlich gefährdet ist. Dazu stellen die Schulen der Berufsberatung unter Berücksichtigung des Datenschutzes die erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Gemeinsam mit den Jugendlichen und deren Eltern werden Strategien zur Chancverbesserung entwickelt und deren Umsetzung begleitet. Dies können Aktivitäten zur Verbesserung fachlicher Leistungen oder berufswahlbezogener Kompetenzen sein. Die Kompetenzanalyse, die Berufseinstiegsbegleitung, die Förder- oder Eingliederungspläne, ggf. unter Einbeziehung Dritter, sind die hierzu dienlichen Instrumente.

#### **Besondere Unterstützung von wesentlich behinderten Jugendlichen**

Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, bei denen eine wesentliche Behinderung vorliegt, brauchen in besonderem Maße eine gezielte und an den individuellen Bedürfnissen ausgestattete Begleitung beim Übergang von der Schule in Arbeit, Ausbildung bzw. Studium. Vor diesem Hintergrund wird angestrebt, eine individuelle Begleitung dieser Schülerinnen und Schüler in enger Kooperation aller Beteiligten sicher zu stellen. Schulen arbeiten hierbei daran, schon bestehende Kooperationsprojekte weiterzuentwickeln. Einzelheiten werden in einer Vereinbarung auf Arbeitsebene geregelt.

#### **Abstimmung beim Angebot von Bildungsmaßnahmen für unversorgte Jugendliche**

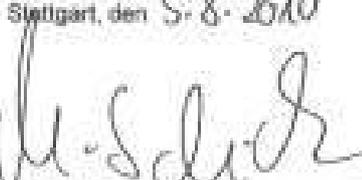
Beide Institutionen stimmen sich eng über ein ausreichendes Angebot an geeigneten Bildungsmaßnahmen für unversorgte Jugendliche ab (z.B. Bedarf an zusätzlichen vollzeitschulischen Angeboten oder Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen).

#### **Netzwerke zur Unterstützung präventiver Strategien**

Die Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg unterstützen die Erarbeitung präventiver Strategien, um Ausbildungsabbrüche zu vermeiden und eine zügige Eingliederung von jungen Menschen zu befördern. Hierzu initiieren und unterstützen Schule und Berufsberatung auf lokaler Ebene die Einrichtung von Netzwerken mit den relevanten Partnern wie z.B. Kammern, Betrieben, Hochschulen, Jugendhilfe, Bildungsträgern, Behindertenhilfe sowie weiteren öffentlichen und privaten Institutionen. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, auf besondere Situationen und Entwicklungen beim Übergang von der Schule in den Beruf möglichst flexibel und effektiv zu reagieren.

Die gesonderten Beiträge der Schule und der Berufsberatung im Prozess der Berufswahlvorbereitung und beim Übergang Schule-Beruf werden in der Anlage näher erläutert.

Bei der Öffentlichkeitsarbeit zu den hier beschriebenen Feldern der Zusammenarbeit berücksichtigen sich beide Institutionen gegenseitig.

Stuttgart, den 5.8.2010  
  
\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Marion Schick  
Ministerin  
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport  
Baden-Württemberg

  
\_\_\_\_\_  
Eva Strobel  
Vorsitzende der Geschäftsführung  
Regionaldirektion Baden-Württemberg der  
Bundesagentur für Arbeit

## **Anlage:**

### **Zu 1. Zusammenarbeit im Prozess der Berufswahlvorbereitung**

#### **Grundsatz**

Ziel aller Schularten ist es, alle Jugendlichen zu Schulabschlüssen und damit zu notwendigen Qualifikationen für die Aufnahme einer Ausbildung, eines Studiums oder einer Arbeit zu führen. Gleichzeitig werden die Anstrengungen verstärkt, um die Zahl der Schulabgänger ohne Schulabschluss zu verringern.

Ziel der Agentur für Arbeit ist hierbei vor allem die Vorbereitung der individuellen Berufs- und Ausbildungsentscheidungen. Sie ist Expertin für die Berufsorientierung, individuelle berufliche Beratung, Ausbildungsvermittlung sowie für berufskundliche Fragen und für aktuelle Informationen zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

#### **Beitrag der Schulen**

Ziel der Schule ist es, alle Jugendlichen zu einem Schulabschluss und damit zu notwendigen Qualifikationen für die Aufnahme einer Ausbildung, eines Studiums oder einer Arbeit zu führen. Das Land Baden-Württemberg verstärkt seine diesbezüglichen Anstrengungen. In den Schulen der Sekundarstufe I und II ist die Berufswahl- und Studienorientierung ein fester Bestandteil der schulischen Arbeit. Die Schule vermittelt grundlegende Kenntnisse über die Wirtschafts- und Arbeitswelt und informiert in unterschiedlichen Fächern und fächerübergreifend über die Grundlagen der Berufswahlentscheidung. Ebenso trägt sie Sorge dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die für ihre Vorbereitung auf Beruf und Leben erforderlichen Schlüsselqualifikationen sowie Einstellungen und Haltungen erwerben. Dabei werden die Eltern in geeigneter Weise einbezogen.

Die Schule unterstützt Schülerinnen und Schüler in Kooperation mit der regionalen Wirtschaft, über Praktika und andere betriebliche Kontakte reale Einblicke in die Arbeitswelt zu bekommen. Der erreichte Stand der Berufswahlvorbereitung soll dokumentiert werden, um die Berufswahlentscheidung bei Bewerbungen und anderen Anlässen für alle Beteiligten transparent zu machen. Portfolioansätze, wie z. B. der Quali-Pass, sind geeignet, dieses Ziel zu erreichen.

Bei besonderen Übergangsproblemen beteiligt sich die Schule im engen Zusammenwirken mit Partnern (z.B. aus dem Bereich der Jugendhilfe oder zusammen mit verschiedenen Trägern, die spezifische örtliche Angebote vorhalten) an der Erschließung zusätzlicher Beratungs-, Unterstützungs- und Förderangebote.

#### **Allgemein bildende Schulen:**

Um den Berufswahlprozess anzubahnen, ist die frühzeitige Auseinandersetzung mit Aspekten des Berufslebens notwendig. Da sich die Berufswelt ständig verändert und Lebensentwürfe in Frage gestellt werden können, ist es erforderlich, Vorstellungen über Berufswege und Lebensentwürfe immer wieder zu reflektieren und neu zu konzipieren. Im Prozess der Berufsorientierung wird die Bedeutung lebenslangen Lernens vermittelt und Veränderungsbereitschaft gefördert. Vielfältig erworbene Kompetenzen dienen zur Orientierung in der unmittelbaren Lebenswelt und sind Grundlage, um individuelle, berufs- und gemeinschaftsbezogene Entscheidungen treffen zu können und an Werten orientiert sinnvoll zu handeln.

Kompetenzen im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung haben stets direkte Bezüge zur Lebenswelt, deshalb ist die Öffnung des Unterrichts im Sinne eines handlungsorientierten Unterrichts beziehungsweise der Realbegegnung zwingend gegeben. In diesem Sinne sind der Einbezug von außerschulischen Lernorten, Experten, Praktika in Betrieben beziehungsweise Betriebserkundungen, Projekte und Planspiele integrativer Bestandteil des Unterrichts.

Ferner erlangen die Schülerinnen und Schüler grundlegende Kommunikations- und Präsentationskompetenzen (schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit, Beherrschung von Visualisierungstechniken, Urteilsfähigkeit, sprachliche Fähigkeiten) sowie Verhandlungs-, Konflikt- und Kooperationsfähigkeiten. Diese Kompetenzen werden auch im Kontext der Reflexion ihrer Berufswahl innerhalb und außerhalb der Schule entwickelt. Projektorientierte Arbeitsformen fördern und fördern neben den fachlichen Kompetenzen die für diesen Prozess unerlässlichen sozialen, personalen und methodischen Kompetenzen in besonderer Weise.

Das Einbeziehen der Eltern, der Agenturen für Arbeit, außerschulischer Partner wie auch der Kontakt zu ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie Auszubildenden öffnet das Thema und schafft Raum für selbstständige Kontaktaufnahmen, Erkundungen und Befragungen. Die Lehrkräfte sind regelmäßig im Dialog mit außerschulischen Experten aus Betrieben, Behörden und den auf den allgemein bildenden Schulen aufbauenden Beruflichen Schulen. Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren den gesamten Prozess der Berufsorientierung in geeigneter Weise. Sie reflektieren ihre einzelnen Phasen im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung ihre beruflichen Ziele und Vorstellungen vor dem Hintergrund der erworbenen Erfahrungen und Kompetenzen. Dadurch erhalten sie Stärkung für ihre beruflichen Vorstellungen oder können systematisch Alternativen entwickeln und sich neu orientieren.

Im Laufe ihrer Schulzeit entwickeln Schüler des Gymnasiums Kompetenzen, die zur Bewältigung der Anforderungen eines Hochschulstudiums oder einer anspruchsvollen Berufsausbildung unverzichtbar sind. Der in Sekundarstufe I begonnene Prozess der Berufs- und Studienorientierung wird in Sekundarstufe II auf seinen verschiedenen Ebenen fortgesetzt. Der Aspekt Studienorientierung ist dabei von besonderer Bedeutung. Entsprechende Orientierungsangebote, zu denen unter anderem der von allen Gymnasien angebotene Studientag, Kontakt zu Studierenden, der Besuch von Berufsinformationszentren der Agenturen für Arbeit, Studien- und Berufsmessen oder Berufs- und Studienorientierungstrainings zählen können, unterstützen die Schülerinnen und Schüler hinsichtlich einer individuell und gesellschaftlich sinnvollen Studien- und Berufswahl.

Sonderschulen unterstützen ihre Schülerinnen und Schüler, sich auf eine berufsvorbereitende Maßnahme oder eine berufliche Ausbildung bzw. ein Studium vorzubereiten und den Übergang von der Schule in die berufliche Phase erfolgreich zu gestalten. Durch unterschiedliche Angebote wird es den Schülerinnen und Schülern möglich, eine Orientierung für eine berufsvorbereitende Maßnahme bzw. eine Ausbildung zu erwerben und Erfahrungen in unterschiedlichen Erwerbsfeldern zu machen. Ziel der schulischen Vorbereitung ist es, über vielfältige Einblicke in die Berufs- und Arbeitswelt sowie Erprobungen in Realsituationen, Grundhaltungen und Arbeitstugenden anzubahnen und es zu ermöglichen, dass die jungen Menschen realistische Vorstellungen von Arbeit und Beruf entwickeln.

Die Sonderschulen stimmen sich im Rahmen einer regionalen Angebotsplanung (Regionalkonferenz, Berufswegekonferenz) untereinander ab und wirken daran mit, dass alle beteiligten Institutionen hierbei kontinuierlich und verlässlich zusammenarbeiten. Sie verständigen sich mit ihren Partnern über Konzepte der Berufsvorbereitung und Übergabemodalitäten, die den individuellen Förderbedarf der Jugendlichen ebenso im Blick haben wie die Suche nach passenden Anschlüssen. Der Stand der Berufswahlvorbereitung – in den auch Ergebnisse von Kompetenzanalyseverfahren mit einfließen – wird im Rahmen einer individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung für alle Beteiligten verständlich und transparent dokumentiert und ist Grundlage für die Zusammenarbeit mit weiteren beteiligten Partnern.

#### **Berufliche Schulen:**

An den Beruflichen Schulen erwerben die Schülerinnen und Schüler erste berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einem oder mehreren Berufsfeldern. Schwächere Jugendliche, die nicht auf Anhieb einen Ausbildungsplatz nach Abschluss der allgemein bildenden Schule erhalten, werden in einem berufsvorbereitenden Bildungsgang auf der Basis

einer Kompetenzanalyse individuell gefördert, um die Ausbildungsreife zu verbessern, wobei auch verpflichtende Praktika in Unternehmen und Einrichtungen dazu beitragen.

### **Beitrag der Agenturen für Arbeit**

Beim richtungweisenden Thema der Studien- und Berufswahl bedarf es einer vorhergehenden Orientierung auf Basis qualitativ hochwertiger Informationsquellen, um Entscheidungskompetenzen entwickeln zu können. Auf diesem Feld ist die Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit seit langem der lokale Partner vor Ort, der an den Schulen und in den Agenturen für Arbeit Baden-Württembergs für eine neutrale, verlässliche und kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Akteuren des Ausbildungsmarktes steht.

Den gesetzlichen Auftrag zur **Berufsorientierung (BO)** setzt sie durch vielfältige adressatengerechte Aktivitäten um. Das breite Dienstleistungsportfolio wird abhängig von der Zielsetzung, der Thematik und Zielgruppe flexibel und spezifisch eingesetzt, z.B.:

- Berufs- und Studienorientierungsveranstaltungen (Schulbesprechung im Klassenverband bzw. in der Jahrgangsstufe, Besuche im Berufsinformationszentrum (BIZ) der Agenturen für Arbeit, Nutzung des mobilen Berufsinformationszentrums – BIZ-mobil)
- Schulsprechstunden
- Elternveranstaltungen (Elternabende)
- Berufs- und studienkundliche Vortragsreihen
- Informationen und Beratungen zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Seminare/Workshops
- Einführungs- und themenspezifische Veranstaltungen an Hochschulen
- Ärztliche und psychologische Untersuchungen bzw. Begutachtungen/Testverfahren
- Selbstinformationseinrichtungen (s.o. BIZ, BIZ-mobil sowie Internetcenter)
- **Mediale Angebote:**

Online-/ Digitalmedien sind z.B.:

- [www.planet-beruf.de](http://www.planet-beruf.de)
- BERUFENET, KURSNET, BERUFETV, JOBBÖRSE der Agenturen für Arbeit
- [www.abi.de](http://www.abi.de), [www.studienwahl.de](http://www.studienwahl.de)
- Regionalschriften online

Print-Medien sind z.B.:

- planet-beruf; planet-beruf – das Elternmagazin
- Abi-Magazin, abi-extra Hefte
- BERUF AKTUELL
- Studien- und Berufswahl
- Regionalschriften für Sek. I und Sek. II

Die Berufsberatung stellt als neutraler Anbieter die berufskundlichen und berufswahlvorbereitenden Print-Medien der Bundesagentur für Arbeit den Schulen grundsätzlich in der Vorentlassklasse bzw. der vorletzten Jahrgangsstufe kostenlos zur Verfügung. Diese sind häufig auch für den unterrichtlichen Einsatz in der Schule gut geeignet.

- **Maßnahmen der (erweiterten) vertieften BO** werden von der Regionaldirektion Baden-Württemberg bzw. von den Agenturen für Arbeit im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kofinanziert. Sie ergänzen das vorhandene Dienstleistungsangebot der Agenturen und den laut Bildungsplan durch die Schule durchzuführenden Teil der BO und sollen dazu beitragen, den Übergang Schule-Beruf zu verbessern, indem die Jugendlichen einen vertieften Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt erhalten. So hat beispielsweise das Kultusministerium von der Regionaldirektion Baden-Württemberg zur Einführung der Kompetenzanalyse an Haupt- und Förderschulen eine Anschubfinanzierung erhalten.
- Im Rahmen eines Modellprojektes „**Berufseinstiegsbegleitung**“ können an ausgewählten Haupt- und Förderschulen förderungsfähige Schülerinnen und Schüler, deren

Schulabschluss sowie der nahtlose Übergang Schule-Beruf gefährdet sind, besondere Unterstützung durch intensives Coaching bereits in den letzten beiden Jahren vor Schulabschluss erhalten.

- Der zielgerichtete Dialog im Rahmen der **Berufsberatung** bietet einen vertraulichen Rahmen, bei dem die Beratungsfachkraft sowohl Partner beim Erarbeiten von Berufswahlentscheidungen als auch Spezialist für Aspekte aus dem Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungssystem ist. Im Mittelpunkt des persönlichen Beratungsgesprächs stehen die individuellen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten. Gleichzeitig informieren die Beratungsfachkräfte über Ausbildungsberufe und Studiengänge sowie über die aktuelle Situation am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

#### **Sekundarstufe I – allgemein bildende Schulen:**

Eine Schulbesprechung mit einem Gesamtvolumen von zwei Schulstunden oder zwei einstündige Schulbesprechungen sowie eine Schulbesprechung im BiZ/BiZ-mobil stellen ein Mindestangebot dar. Sie setzen i.d.R. in der Vorentlassklasse ein. In einem jährlichen Abstimmungsgespräch mit der jeweiligen Schule wird u.a. vereinbart, welche zusätzlichen Angebote ergänzend zum Tragen kommen. Ein besonderes Augenmerk liegt hierbei auf der Elternarbeit.

#### **Sekundarstufe II – allgemein bildende Schulen:**

In einem jährlichen Abstimmungsgespräch mit der jeweiligen Schule wird vereinbart, welche der Dienstleistungsangebote in der Sekundarstufe II zusätzlich optional zu angebotenen Schulbesprechungen/BiZ-Besuch (BiZ-mobil) bedarfs- und ressourcenorientiert in Frage kommen, z.B. Berufs- und studienkundliche Vortragsreihen oder Seminare und Workshops.

#### **Berufliche Schulen:**

Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen haben in aller Regel durch den vorherigen Besuch der allgemein bildenden Schule sowohl das Dienstleistungsangebot der Agenturen für Arbeit als auch den laut Bildungsplan durch die Schule durchzuführenden Teil der BO wahrgenommen. Aus diesem Grund wird das Angebot zwischen Schule und zuständiger Beratungsfachkraft bedarfs- und ressourcenorientiert abgestimmt. Hier kommen insbesondere die Angebote wie Sprechzeiten, Einzel- und Gruppenberatungen zum Tragen.

#### **Sonderschulen:**

Sofortens der Agentur für Arbeit wird die Berufsorientierung und Berufsberatung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf von speziellen Beratungsfachkräften (Reha-Berater/innen) wahrgenommen.

Der besondere Unterstützungsbedarf der Schülerinnen und Schüler erfordert eine enge Zusammenarbeit von Schule, Agentur für Arbeit und Eltern. Vor diesem Hintergrund besteht ein Mindestangebot aus einer Elternveranstaltung und mindestens einer weiteren Schulbesprechung, die der Zielgruppe junger Menschen mit Behinderung entsprechend gerecht wird.

Zur Vorbereitung des Beratungsgesprächs wird der Gesamtbeurteilungsbogen von der zuständigen Lehrkraft mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten erstellt und an die Agenturen für Arbeit geleitet.

## **Zu 2. Zusammenarbeit beim Übergang Schule-Beruf**

### **Beitrag der Schulen**

Zum Bildungsauftrag der Schule gehört die frühzeitige Unterstützung aller Jugendlichen beim Übergang von der Schule in die Arbeitswelt oder in weitere schulische oder universitäre Bildungsgänge. Dazu arbeiten die allgemein bildenden Schulen eng mit Betrieben, Kammern, Verbänden und der Berufsberatung sowie mit beruflichen Schulen und Hochschulen zu-

sammen. Sie nutzen die Möglichkeiten des Lernwechsels und die Beteiligung von außerschulischen Experten in der Schule.

#### ***Beitrag der Agenturen für Arbeit***

Die Berufsberatung unterstützt die Schülerinnen und Schüler bei der Realisierung ihrer Ausbildungs- und Studierwünsche.

Die Agenturen für Arbeit und die Grundsicherungsstellen bieten den Jugendlichen gezielt Unterstützung bei der Aufnahme einer Ausbildung im Rahmen der **Ausbildungsvermittlung** an. Bei der Vermittlung in Ausbildung werden sowohl die Eignung der Jugendlichen als auch die Anforderungen des Arbeitgebers bzgl. der angebotenen Ausbildungsstellen berücksichtigt.

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II berät die Berufsberatung über Studienmöglichkeiten in Deutschland als auch ggf. im Ausland und informiert über Hochschulzulassungsverfahren.

An oberster Stelle steht der Einsatz präventiver Maßnahmen. Für Jugendliche, deren erfolgreicher Übergang aus den unterschiedlichsten Gründen voraussichtlich gefährdet ist, hält die Bundesagentur für Arbeit vielfältige weitere **Förderangebote** vor. Beispielsweise werden durch beruflvorbereitende Bildungsmaßnahmen noch nicht ausbildungsreife Jugendliche an die Ausbildung herangeführt und andere förderungsfähige Jugendliche auf die Ausbildung vorbereitet.

## **Kooperationsvereinbarung**

zwischen der

Arbeitsgemeinschaft / AAgAw x-Stadt vertreten durch den Geschäftsführer.....

und

dem Jugendamt/ dem Bezirksamt/ ...x-Stadt vertreten durch .....

### **I. Präambel**

Die Förderung der beruflichen und sozialen Integration sowie der Ausgleich sozialer Benachteiligungen und die Überwindung individueller Beeinträchtigungen sind gemeinsame Aufgaben der Jugendhilfe und der Träger der Grundsicherung. In § 18 SGB II und in § 81 SGB VIII ist deshalb die Verpflichtung zur Zusammenarbeit verankert. Gemeinsames Ziel ist, es die intensive und an der individuellen Problemlage ausgerichtete Betreuung und Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger unter 25 Jahren effektiv umzusetzen.

### **II. Gegenstand und Gestaltung der Kooperation**

Die Leistungen nach dem SGB II und dem SGB VIII sollen nicht nebeneinander angeboten werden, sondern in enger Abstimmung zwischen der örtlichen AR-GE/AAgAw und dem Jugendamt ineinander greifen. Erhält ein Jugendlicher sowohl Leistungen nach dem SGB II als auch nach dem SGB VIII, erfolgen eine enge Zusammenarbeit und ein ständiger Austausch zwischen der ARGE/AAgAw und dem Jugendamt.

Die Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII sind grundsätzlich vorrangig vor den Leistungen nach SGB II. Leistungen nach § 2 Abs. 2 und §§ 14-16 SGB II gehen jedoch den Leistungen des SGB VIII vor.

In den Fällen, in denen der Ausgleich sozialer Benachteiligungen im Vordergrund steht und die soziale Integration bzw. Festigung der Lebensverhältnisse des jungen Menschen das vorrangige Ziel der Hilfe darstellen, besteht weiterhin ein Handlungserfordernis im Rahmen der Jugendsozialarbeit. Dies gilt für alle jungen Menschen, auch wenn sie gleichzeitig leistungsberechtigt nach dem SGB II sind.

#### **Felder der Zusammenarbeit sind**

##### **auf der institutionell strategischen Ebene**

- a) Zu aktuellen Entwicklungen und Planungen finden zweimal jährlich Abstimmungsgespräche statt. Teilnehmer sind der Geschäftsführer sowie persönliche Ansprechpartner/Fallmanager U 25 der ARGE/AAgAw, der Leiter des Jugendamtes und die Sachgebietsleiter der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit

sowie der Hilfe zur Erziehung. Bei Bedarf können weitere Akteure (z.B. Jugendmigrationsdienst, Kompetenzagentur, Drogenberatung) hinzugezogen werden.

- b) Mindestens einmal jährlich findet eine gemeinsame Besprechung zum Thema Kinderschutz/Kindeswohlgefährdung statt, in denen Informationen ausgetauscht und Kriterien für die Information des Jugendamtes definiert werden.
- c) Einmal jährlich führen ARGE/AAGAw und Jugendamt eine Jugendkonferenz durch.
- d) Die Jugendhilfe wird auf der kommunalen Seite der Trägerversammlung ARGE institutionell beteiligt. (Alternativ: eine Beteiligung im ARGE/Beirat wird sichergestellt.) Vertreter der ARGE/AAGAw werden in die Jugendhilfeausschüsse und/oder in die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII eingebunden.
- e) Bei dem jährlich zu erstellenden Jugendprogramm der ARGE/AAGAw und bei der Jugendhilfeplanung werden die Partner jeweils beteiligt.

#### auf der operationalen/ der Fallebene

- a) Die Verständigung beider Partner erfolgt in Problemfällen bei Bedarf und/oder auf Wunsch des Jugendlichen. Zur gemeinsamen Abstimmung werden Fallkonferenzen durchgeführt bzw. wird der Fallmanager an der Hilfeplangestaltung nach § 36 SGB VIII beteiligt.
- b) Auf Wunsch des Jugendamtes und mit Einverständnis des Jugendlichen informiert die ARGE/AAGAw vor dem Eintritt von Sanktionen das zuständige Jugendamt (zum Beispiel bei alleinerziehenden Müttern).
- c) Bei Uneinigkeit über die Frage der Erwerbsfähigkeit von Jugendlichen unter 25 Jahren kann ein Vertreter des Jugendamtes als Sachverständiger zur Sitzung der Einigungsstelle hinzugezogen werden. Die Entscheidung dazu obliegt dem Vorsitzenden der Einigungsstelle.
- d) Bei der Vermittlung von jungen Müttern wird durch das Jugendamt kurzfristig ein entsprechender Betreuungsplatz in einer Kindertagestätte/Tagespflege zur Verfügung gestellt.
- e) Im Bedarfsfall fertigt das Jugendamt Stellungnahmen zur Frage der Notwendigkeit einer eigenen Wohnung bei unter 25-jährigen an, wenn schwerwiegende Härtefälle vorliegen. (siehe hierzu „Empfehlungen des Deutschen Vereins zu § 22 Abs. 2a SGB II vom 6. Dezember 2006)
- f) Bei der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten in der Kinder-und Jugendhilfe ist das Jugendamt zu beteiligen.
- g) Zum Thema Unterhalt wird eine gemeinsame Verfahrensregelung erarbeitet.

### **III. Ansprechpartner**

Verbindliche Ansprechpartner sind:

für die ARGE/ AAgAw:

- der Geschäftsführer: (Name und Telefonnummer)
- der stellvertretende Geschäftsführer: (Name und Telefonnummer)
- die Fallmanager des U 25 Teams: (Namen und Telefonnummern)
- der Teamleiter Markt und Integration: (Name und Telefonnummer)

für das Jugendamt:

- der Amtsleiter: (Name und Telefonnummer)
- die Sachgebietsleiterin sozialpädagogischer Dienst: (Name und Telefonnummer)
- die Sachgebietsleiterin Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit (Name und Telefonnummer)
- die Sachgebietsleiterin Kindertagesstättenbetreuung (Name und Telefonnummer)

### **IV. Fortbildung, Hospitation**

Die gegenseitige Information der Fachkräfte über Aufgaben, Arbeitsabläufe, Rechtsgrundlagen, Erreichbarkeit etc. muss gewährleistet sein. Dies kann durch Teilnahme an Dienstbesprechungen, durch gegenseitige Hospitation oder durch gemeinsam durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen erfolgen. Dies gilt insbesondere für neue Mitarbeiter. Ein Pflichtthema ist dabei der Kinderschutz.

### **V. Datenschutz**

Die Jugendlichen und ihre Eltern sind bei der gesamten Hilfe-/Integrationsplanung zu beteiligen. Für die gegenseitige Übermittlung von Daten gelten die Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten des SGB I, SGB II, SGB VIII und SGB X. Die Jugendlichen und ihre Eltern sind darüber zu informieren, wer zu welchem Zweck mit wem zusammenarbeitet. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern und des Jugendlichen bzw. des jungen Volljährigen bezüglich der Übermittlung von Sozialdaten an den jeweils anderen Leistungsträger wird auch dann angestrebt, wenn die Übermittlung der Daten nach § 69 SGB X zulässig ist.

### **VI. Allgemeiner Grundsatz**

Die Vertragspartner legen ihrem Verwaltungshandeln und ihrer Zusammenarbeit die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit, der Rechtmäßigkeit und der Leistungsfähigkeit zugrunde. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben.

## **VII. Inkrafttreten und Dauer**

Die Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2009. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht ein halbes Jahr vorher von einer der Vereinbarungsparteien gekündigt wird.

x-Stadt, Tag, Monat, Jahr

Geschäftsführer der ARGE/AAgAw

Leiter des Jugendamtes

Der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg	Der Präsident des Baden- Württembergischen Industrie- und Handelskammertags	Die Vorsitzende der Ge- schäftsführung der Regional- direktion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit
Der Wirtschaftsminister des Landes Baden-Württemberg	Der Präsident des Baden- Württembergischen Handwerkstags e.V.	Der Präsident des Gemeindef- tags Baden-Württemberg
Die Kultusministerin des Landes Baden-Württemberg	Der Präsident der Landesverei- nigung Baden- Württembergischer Arbeitgeber- verbände e.V.	Der Präsident des Landkreist- ags Baden-Württemberg
Die Sozialministerin des Landes Baden- Württemberg	Der Präsident des Landesver- bands der Freien Berufe Baden-Württemberg	Der Präsident des Städtetags Baden-Württemberg
	Der Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes Baden- Württemberg	

20. Dezember 2010

---

### **Bündnis zur Stärkung der beruflichen Ausbildung und des Fachkräftenachwuchses in Baden-Württemberg 2010 - 2014**

Angesichts der weltwirtschaftlichen Veränderungsprozesse, eines beschleunigten technologischen Wandels, der Entwicklung der Wissensgesellschaft und angesichts der demografischen Entwicklung kommt der beruflichen Bildung für Baden-Württemberg eine besondere Bedeutung zu. Die Auszubildenden von heute sind die Fachkräfte von morgen. Von der Ausbildung und Qualifizierung der jungen Generation hängt die Innovationskraft und Zukunftsfähigkeit der Wirtschaft im Land ab. Die berufliche Bildung sichert der jungen Generation Lebenschancen, ist Grundlage für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft, ist Voraussetzung für die Teilhabe an der Wissensgesellschaft und die Teilnahme an der Demokratie, stabilisiert die Sozialstruktur unseres Landes und macht Baden-Württemberg auch künftig zu einem attraktiven Lebensraum und Wirtschaftsstandort.

Vorrang hat der unmittelbare Einstieg der Schülerinnen und Schüler in das duale Ausbildungssystem vor schulischen und anderen Übergangsmaßnahmen. Es bietet die besten Voraussetzungen, sowohl den Qualifizierungsbedürfnissen der Wirtschaft als auch einer gelingenden Integration Jugendlicher in Arbeit und Gesellschaft gerecht zu werden. Gut ausgebildete junge Menschen sind ein wesentlicher Standortvorteil für die

Unternehmen im Land. Als dringend benötigte Fachkräfte tragen sie zur Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und des Standorts Baden-Württemberg bei. Eine gute Ausbildung sichert den Erwerbstätigen bessere Chancen am Arbeitsmarkt, verbessert ihre Basis für den Anpassungsprozess im lebenslangen Lernen und schafft bessere Voraussetzungen für Sicherheit und Wohlstand im Rahmen der individuellen Lebensplanung.

Die Landesregierung, die Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit und die Wirtschaft haben am 29. Juni 2004 in Ergänzung des nationalen Ausbildungspaktes das „Bündnis zur Stärkung der beruflichen Ausbildung in Baden-Württemberg“ vereinbart und am 27. Juni 2007 um drei Jahre verlängert, wobei der Gemeindetag, der Städtetag und der Landkreistag dem Bündnis als neue Partner ebenso beitraten wie von Seiten der Landesregierung das Ministerium für Arbeit und Soziales.

Das Bündnis hat zu einem besonderen Engagement der Bündnispartner geführt. Die Ausbildungssituation wurde dadurch wesentlich verbessert. Insgesamt konnte auch unter schwierigen Bedingungen das zentrale Ziel erreicht werden, jedem ausbildungsreifen und ausbildungswilligen Jugendlichen ein Angebot zu machen. Ausbildungswilligkeit bedeutet für die Bündnispartner, dass sich die Jugendlichen aktiv um eine Ausbildungsstelle bemühen, z.B. durch Teilnahme an den Nachvermittlungskaktionen der Bündnispartner und Bewerbungen bei Ausbildungsbetrieben.

Die Gewerkschaften haben sich entschieden, am neuen Bündnis mitzuwirken, da es insgesamt weiterentwickelt und neu justiert wird. So werden z.B. Jugendliche mit schlechten Startchancen, junge Migrantinnen und Migranten, Altbewerberinnen und Altbewerber verstärkt in den Blick genommen werden und die Bilanzierung u.a. um die jugendlichen Bewerber mit alternativem Verbleib, die Einmündung in duale Ausbildung und das so genannte Übergangssystem erweitert.

Neue Herausforderungen kommen hinzu:

In Baden-Württemberg werden nach einer Prognose-Studie schon im Jahre 2015 allein 120.000 beruflich qualifizierte Fachkräfte fehlen, wenn nicht gegengesteuert wird. Eine für die Landesregierung von McKinsey und IAW im Sommer 2010 erstellte Studie nimmt für das Jahr 2020 eine Zahl von 500.000 fehlenden Fachkräfte an, und zwar jeweils zur Hälfte Akademiker und Facharbeiter. Hintergrund ist der demografische Wandel, der zu einem Ausscheiden von jahrgangstarken älteren Erwerbstätigen und einem Rückgang der Schulabgänger vor allem bei den für die duale Ausbildung wichtigen Haupt-, Werkreal- und Realschulen führt. Dabei ist der wachsende Anteil an jungen Menschen mit Migrationshintergrund besonders zu berücksichtigen.

Viele Ausbildungsplätze können bereits heute nicht mehr besetzt werden.

Es gilt daher zum einen, die Attraktivität des dualen Ausbildungssystems zu steigern, damit leistungsstarke Jugendliche für eine berufliche Ausbildung gewonnen werden. Zum anderen müssen die Potenziale auch von benachteiligten Jugendlichen noch besser ausgeschöpft werden („niemand darf zurückbleiben“). Ebenso muss es in Baden-Württemberg gelingen, die Potenziale der jungen Migrantinnen und Migranten besser zu nutzen und die Ausbildungsbeteiligung dieser Personengruppe deutlich zu erhöhen.

Stärker im Fokus stehen auch junge Menschen mit Behinderungen. Für viele von ihnen ist eine berufliche Ausbildung im dualen System eine wesentliche Voraussetzung für eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Aufgrund der Bedeutung, die der beruflichen Bildung in Baden-Württemberg zukommt, hat der Landtag am 6. Oktober 2009 den Antrag der Fraktionen CDU, SPD GRÜNE und FDP/DVP zur Einsetzung der Enquete-Kommission "Fit fürs Leben in der Wissensgesellschaft - berufliche Schulen, Aus- und Weiterbildung" einstimmig angenommen. Die Enquete-Kommission hat Empfehlungen zu zukunftsfähigen Handlungsstrategien im Bereich "Berufliche Schulen, Aus- und Weiterbildung" erarbeitet und sie am 15. Dezember 2010 dem Landtag vorgelegt. Die Ergebnisse und Empfehlungen der Enquete-Kommission werden in die weitere Arbeit des Bündnisses einfließen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Partner ein neues „Bündnis zur Stärkung der beruflichen Ausbildung und des Fachkräftenachwuchses in Baden-Württemberg“, in dem **zehn Ziele** formuliert sind:

### **1. Allen Jugendlichen ein Ausbildungs- oder Qualifizierungsangebot unterbreiten**

Die Bündnispartner werden sich weiterhin für das zentrale Bündnisziel einsetzen, dass alle ausbildungswilligen und ausbildungsfähigen jungen Menschen ein Angebot auf Ausbildung oder Qualifizierung erhalten. Die Wirtschaft wird hierzu eine ausreichende Zahl von Plätzen für Einstiegsqualifizierung und neue Ausbildungsplätze bereitstellen sowie laufend neue Ausbildungsbetriebe anwerben.

Die **Wirtschaft** strebt an,  
im Durchschnitt pro Jahr 7.800 neue Ausbildungsplätze einzuwerben,  
im Durchschnitt pro Jahr 3.800 neue Ausbildungsbetriebe zu gewinnen,  
im Durchschnitt pro Jahr 3.800 Plätze für betrieblich durchgeführte Einstiegsqualifizierungen bereitzustellen. Davon sollen 950 EQ-Plus-Plätze auf speziell förderungsbedürftige Jugendliche entfallen, für die gezielte Unterstützungsangebote, wie z.B. ausbildungsbegleitende Hilfen genutzt werden können.

Die **Bündnispartner** sind sich bewusst, dass die demografische Entwicklung auch unter Berücksichtigung der Zahl der Altbewerberinnen und Altbewerber und einer Verbesserung der Ausbildungsreife die erfolgreiche Besetzung der angebotenen Ausbildungsstellen erschweren kann. Die Bündnispartner wollen gemeinsam daran arbeiten, verstärkt auch benachteiligten und schwächeren Jugendlichen – ggf. verbunden mit externen Unterstützungsmaßnahmen – den Einstieg in eine duale Ausbildung zu eröffnen. Können dennoch angebotene Ausbildungsstellen und Einstiegsqualifizierungen nicht besetzt werden, wird dies die Einwerbung weiterer Angebote erschweren.

Die baden-württembergischen **Agenturen für Arbeit und Jobcenter** stellen sicher, dass allen Bewerberinnen und -bewerbern ein Angebot für eine Ausbildungsstelle oder eine Alternative unterbreitet wird.

Die baden-württembergischen Agenturen für Arbeit und Jobcenter wirken darauf hin, dass am Ende der Nachvermittlungsphase weniger als 1 Prozent der gemeldeten Agenturbewerberinnen und -bewerbern trotz Angebot für eine Ausbildungsstelle oder eine Alternative unversorgt sind.

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Schule vor einem Jahr und länger verlassen haben (so genannte Altbewerber), soll jährlich gesenkt werden.

Die **Landesregierung** setzt die Förderung von Ausbildungswerbern Azubi attraktiv – Ausbildung bewerben 2011 fort. Ziel ist es insbesondere, Ausbildungsplätze anzuwerben. Ein Schwerpunkt soll auf der Gewinnung und Besetzung von Ausbildungsplätzen in Unternehmen liegen, die von Inhabern mit Migrationshintergrund geführt werden.

Die Landesregierung strebt an, den Anteil der Ausbildungsplätze in der Verwaltung des Landes an der Gesamtzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf dem Niveau des Durchschnitts der Jahre 2008 bis 2010 zu halten und nach Möglichkeit auszubauen.

Die **Kommunen** streben an, auch künftig ihre Ausbildungsleistung bedarfsgerecht fortzusetzen und nach Möglichkeit zu steigern.

## 2: Ausbildungsreife der Bewerber verbessern

Ziel ist es, mehr Schülerinnen und Schüler zur Ausbildungsreife zu führen und Jugendliche, die noch nicht ausbildungsreif sind, zu qualifizieren und über zielgerichtete Vermittlungsverfahren in die betriebliche Ausbildung zu integrieren. Die Verbesserung der Ausbildungsreife soll dazu beitragen, dass keine Ausbildungsplätze mangels qualifizierter Bewerber unbesetzt bleiben.

Nach der Definition des Ausbildungsbündnisses ist eine Person ausbildungsreif, wenn sie die allgemeinen Merkmale der Bildungs- und Arbeitsfähigkeit erfüllt und die Mindestvoraussetzungen für den Einstieg in die berufliche Ausbildung mitbringt. Dazu gehören allgemeine schulische Basiskenntnisse in Lesen, Rechtschreibung, schriftlicher Ausdrucksfähigkeit und mathematischen Grundrechnungsfähigkeiten ebenso wie allgemeine Merkmale des Arbeits-, Leistungs- und Sozialverhaltens.

Die **Wirtschaft** wird in koordinierter regionaler Abstimmung von Schulen und Betrieben Praktikumsplätze bereitstellen, so dass junge Menschen frühzeitig Einblicke in die Arbeitswelt gewinnen können. Ferner fördert sie den Einsatz von Jugendbegleitern aus der Wirtschaft. Darüber hinaus beteiligt sie sich an Mentorenprogrammen und organisiert vielfältige Informations-, Vermittlungs- und Ausbildungsaktionen, damit mehr Absolventen der allgemeinbildenden Schulen direkt nach ihrem Schulabschluss eine duale Ausbildung aufnehmen können. Sie wirbt für öffentliche Anerkennung und Würdigung der Leistung von Ausbildungsbetrieben und Auszubildenden z.B. im Rahmen von Bestenehrungen, Preisträgerfeiern, Ehrungen von Prüfern und Vergaben von Innovationspreisen an Ausbildungsbetriebe.

Die baden-württembergischen **Agenturen für Arbeit und Jobcenter** stellen während der Dauer des Bündnisses ausbildungsfördernde Maßnahmen bedarfsgerecht bereit. Der Anteil der ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) soll dabei jährlich erhöht werden. Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) haben das Ziel, den Ausbildungserfolg bzw. den Erfolg der Einstiegsqualifizierung zu sichern. Sie können bei Bedarf frühzeitig zu Beginn und jederzeit während der Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung gewährt werden. Ein spezieller Unterricht und gegebenenfalls begleitende sozialpädagogische Betreuung

tragen zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten bei und/oder fördern das Erlernen fachtheoretischer Kenntnisse und fachpraktischer Fertigkeiten.

Die **Landesregierung** setzt das Programm *Azubi gewünscht – Partnerschaften Schule und Unternehmen bündeln* zur Förderung von Bildungspartnerschaften zwischen Verbänden kleiner Unternehmen und allgemein bildenden Schulen fort. Damit sollen die berufliche Praxis stärker in die Schule integriert werden, die Ausbildungsreife gefördert und die Schülerinnen und Schüler gut auf Ausbildung und Beruf vorbereitet werden.

Zur Sicherung der Ausbildungsreife wird die Landesregierung die Sprachförderung im vorschulischen Bereich ausbauen und die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler (gegebenenfalls mit sonderpädagogischer Unterstützung) verstärken. Zudem prüft die Landesregierung, ob und inwieweit es möglich ist, das an Haupt- und Werkrealschulen, Sonderschulen und beruflichen Schulen bewährte Instrument einer Analyse und individuellen Förderung überfachlicher Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern auch an Realschulen einzuführen.

Die Qualifizierung und Ausbildung leistungsschwächerer Jugendlicher, insbesondere solcher mit Migrationshintergrund, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Wichtig ist dabei eine frühzeitige Einbindung ihrer Eltern. Die Schulen des Landes werden daher die Zusammenarbeit mit den Eltern weiter verbessern und systematisieren. Die Landesregierung strebt an, den Anteil der Jugendlichen mit Migrationshintergrund, die mindestens den Hauptschulabschluss erreichen, zu erhöhen.

Der **DGB** wird die Initiative *Schule Arbeitswelt* ausbauen und die konkrete Zusammenarbeit mit den Schulen im Land suchen. Der DGB und die Gewerkschaften werden sich an Mentorenprogrammen zur Unterstützung von Jugendlichen in Schule und Ausbildung beteiligen und aktiv unterstützen. Durch vielfältige Werbe- und Informationsveranstaltungen tragen die Gewerkschaften dazu bei, mehr Jugendliche nach ihrem Schulabschluss für eine duale Ausbildung zu gewinnen.

### 3. Kontinuierliche Berufsorientierung in Bildungsplänen und Schulen verankern

Die **Bündnispartner** setzen sich das Ziel, Berufsorientierung an den allgemein bildenden Schulen praxisnah und kontinuierlich durchzuführen. Die Schülerinnen und Schüler sollen noch gezielter und passgenauer als bisher bei der Berufswahl und beim Übergang in die Berufswelt unterstützt werden. Die Durchlässigkeit des dualen Systems mit seinen Karrierewegen bis hin zum Studium ohne formale Hochschulreife ist gleichwertig darzustellen. Die Bündnispartner verfolgen das Ziel weiter, dass jede weiterführende allgemein bildende Schule Bildungspartnerschaften mit Unternehmen oder Einrichtungen der Wirtschaft vereinbart.

Die **Wirtschaft** unterstützt eine flächendeckende Vermittlung und Betreuung von Bildungspartnerschaften zwischen Schulen und Unternehmen über Netzwerke und Servicestellen Schule-Wirtschaft von Kammern und Verbänden. Sie sagt die Fortführung des *BORIS-Berufswahlsiegels* in Zusammenarbeit mit der Baden-Württemberg Stiftung zu. Darüber hinaus stellt sie ein Angebot von beispielhaften Projekten zur Verfügung, die mit dem in den Schulcurricula formulierten Anspruch an Berufsorientierung verknüpft sind und damit verbindlich im Schulalltag verankert werden können (z. B. Projekt *JUNIOR, Schüler/Junior Ingenieur Akademie SIA/JIA*).

Die baden-württembergischen **Agenturen für Arbeit** setzen ihre Angebote im Bereich der Berufs-/Studienwahlvorbereitung flächendeckend um. Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung ergänzen das Angebot. Die landesweiten Maßnahmen werden in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Wirtschaftsministerium, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie dem Arbeitgeberverband Südwestmetall angeboten. Zudem gibt es regionale Angebote, an denen sich die Gewerkschaften beteiligen.

Die **Schulen und Arbeitsagenturen** werden die Zusammenarbeit intensivieren und alle Schülerinnen und Schülern bei ihrem Übergang ins Berufsleben oder Studium noch individueller begleiten und unterstützen. Tandems zwischen Lehrer und Berufsberater werden gemeinsam mit den Jugendlichen und deren Eltern Strategien zur Chancenverbesserung entwickeln und deren Umsetzung begleiten.

Zur Verbesserung der Berufsorientierung legt das Land ab 2011 das Programm *Azubi in spe – Berufe erproben neu auf*. Schülerinnen und Schülern der Klassen 8 und 9 erproben in Werkstätten von Berufsbildungszentren im Rahmen von 80 Stunden mindestens drei Berufe, entwickeln dabei realistischere Vorstellungen von der Berufswelt und erkennen die eigenen Fähigkeiten und Interessen besser.

Die Grundschulen des Landes werden verstärkt den Kontakt zu Auszubildenden suchen, die das Interesse an naturwissenschaftlich-technischen Themen bei Kindern wecken sollen.

Die Bündnispartner verfolgen das Ziel, dass jede weiterführende allgemein bildende Schule Bildungspartnerschaften mit Unternehmen oder Einrichtungen der Wirtschaft vereinbart. Die erfolgreiche Zusammenarbeit der Landesarbeitsgemeinschaft Schule/Wirtschaft und der regionalen Arbeitskreise von Kammern und Verbänden wird weiter vertieft.

Die **DGB-Jugend** will das Planspiel zur Berufserkundung *Ready-Steady-Go* zur vertieften Berufsorientierung in Zusammenarbeit mit den Schulen und der Bundesagentur für Arbeit jährlich mindestens 1.200 Schülerinnen und Schüler anbieten. Zusätzlich stellen die **Gewerkschaften** Unterrichtseinheiten zur Verfügung, die im Rahmen des Unterrichts genutzt werden können. Darüber hinaus werden sich die Gewerkschaften aktiv am *Girls' Day* und *Boys' Day* beteiligen.

#### **4. Rahmenbedingungen für die Ausbildungsbereitschaft der Unternehmen verbessern**

Ziel ist es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass noch mehr kleine und mittlere Unternehmen ausbilden. Dazu gehört insbesondere, dass kleine und mittlere Unternehmen Teile der Ausbildung in überbetrieblichen Lehrgängen durchführen können und dass sie bei Bedarf für das Ausbilden externe Unterstützung erhalten können. Insbesondere von Migrantinnen und Migranten geführte Unternehmen sollen verstärkt für eine Ausbildung gewonnen werden.

Es ist Ziel der **Bündnispartner**, möglichst alle Ausbildungsplätze zu besetzen. Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt müssen daher noch passgenauer in Über-

einstimmung gebracht werden. Die Agenturen für Arbeit verbessern gezielt ihr umfangreiches Beratungs- und Vermittlungsangebot, um Jugendliche und Betriebe durch ihren Arbeitgeber-Service, die Berufsberatung und die neue JOBBÖRSE im Internet schneller und passgenauer zusammenzubringen.

Durch eine noch stärkere lokale und regionale Vernetzung aller Akteure der Berufsorientierung, Vermittlung und Förderung soll ein Beitrag dazu geleistet werden, die erfolgreiche und passgenaue Vermittlung in eine duale Ausbildung zu verbessern.

Die **Wirtschaft** bietet Akquise und Beratung von Ausbildungsbetrieben durch Ausbildungsberatung. Sie ergänzt die betriebliche Ausbildung durch hochwertige, fest verankerte Kurse in der Überbetrieblichen Ausbildung (ÜBA). In kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere im Handwerk, wird so eine differenzierte Ausbildung auf aktuellem technologischem Stand garantiert und die Ausbildungsfähigkeit von Betrieben gesichert sowie die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass auch Jugendliche mit eingeschränkter Ausbildungsfähigkeit erfolgreich ihre Ausbildung durchführen können. Darüber hinaus unterstützen Kammern und Verbände der Wirtschaft Betriebe bei der Gewinnung geeigneter Bewerber, vom Ausbildungsmarketing über die passgenaue Vermittlung bis zum Ausbildungseinstieg.

Arbeitgeber mit bis zu 500 Beschäftigten, die einen lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten Jugendlichen betrieblich ausbilden oder im Rahmen einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. einer Einstiegsqualifizierung qualifizieren wollen, können von den **Arbeitsagenturen und Jobcentern** mit Leistungen durch einen beauftragten Bildungsträger bei administrativen und organisatorischen Aufgaben unterstützt werden (Ausbildungsmanagement).

Mit dem **Ausbildungszuschuss für Jugendliche mit Behinderungen** können Arbeitgeber für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen in Ausbildungsberufen durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung von den Arbeitsagenturen und Jobcentern gefördert werden.

Die **Landesregierung** setzt die Förderung der **überbetrieblichen Ausbildung** zur Sicherstellung der Ausbildungsleistung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) fort. Da das bisherige Volumen nicht mehr ausreicht, wird eine Mittelserhöhung geprüft.

Mit **Azubi im Verbund – Ausbildung teilen** erhalten KMU, die ihren Auszubildenden nicht alle Ausbildungsinhalte vermitteln können und sich deshalb mit anderen Partnerbetrieben zu einem Ausbildungsverbund zusammenschließen, Landeszuschüsse.

Arbeitgeber können von der Agentur für Arbeit einen **Ausbildungsbonus** erhalten, wenn sie Jugendlichen aus insolventen, stillgelegten oder geschlossenen Betrieben die Beendigung der Ausbildung ermöglichen.

Das Landesprogramm **Azubi transfer – Ausbildung fortsetzen** hilft ebenfalls Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben, ihre Ausbildung fortzusetzen, indem mittelständische Unternehmen, die solche Auszubildende übernehmen, gefördert werden.

Das Land prüft die Fortsetzung der bis 2011 laufenden Projekte für ein **externes Ausbildungsmanagement** für KMU. Externes Ausbildungsmanagement entlastet die ausbildenden Betriebe bei der passgenauen Vermittlung - z.B. die Vorauswahl der Bewerber -

sowie durch Übernahme weiterer externer Dienstleistungen. Damit sollen insbesondere Kleinbetriebe, die bisher nicht ausgebildet haben, als neue Ausbildungsbetriebe gewonnen werden. Externe Ausbildungsmanager können auch dazu beitragen, dass schwächere Jugendliche mit erhöhtem Unterstützungsbedarf Chancen auf einen Ausbildungsplatz erhalten.

Der DGB wird Betriebs- und Personalräte sowie Jugend- und Ausbildungsvertreter und Ausbilder in Bezug auf die Qualitätssicherung in der Ausbildung, demografiefeste Personalentwicklung, Studium ohne Abitur als Personalentwicklungsinstrument, Praktika für Schülerinnen und Schüler in den Betrieben schulen und beraten, um die Ausbildungsbereitschaft zu erhöhen und demografiefeste Personalentwicklungsmaßnahmen zu initiieren. Die Gewerkschaften werden vorbildhafte Projekte und Maßnahmen zur Qualifizierung von Betriebsräten, Jugend- und Auszubildendenvertretungen in Abstimmung mit den Betrieben öffentlich anerkennen und würdigen.

##### 5. Potenziale benachteiligter Jugendlicher besser ausschöpfen

Das duale System bietet ein nach Ausbildungsinhalten und -dauer differenziertes Angebot von Berufen. Die **Bündnispartner** werden besondere Anstrengungen unternehmen, damit benachteiligte Jugendliche mit Ausbildungsrisiken Perspektiven für den Einstieg in die berufliche Ausbildung und das Berufsleben erhalten. Ein besonderes Augenmerk ist hierbei auf Jugendliche mit Migrationshintergrund zu legen. Jugendliche mit Problemen beim Übergang in Ausbildung müssen gezielt unterstützt werden. Dazu zählen auch niedrigschwellige Angebote wie Einstiegsqualifizierungen und das oben genannte differenzierte Ausbildungsangebot. Die Vermittlung in betriebliche Qualifizierung und Ausbildung hat dabei Vorrang.

Die **Wirtschaft** unterstützt im Rahmen von Projekten und Initiativen von Kammern und Verbänden die Integration von benachteiligten Jugendlichen und das Zusammenführen von Bewerbern aus dieser Zielgruppe mit vorhandenen Ausbildungsstellen (z.B. Ausbildungs- und Qualifizierungsinitiative *START 2000 Plus* der Metall- und Elektroindustrie in Baden-Württemberg mit dem Pilotprojekt *M+E-Einstieg*, gezielte Nachhilfeangebote und sozialpädagogische Betreuung über Einrichtungen der Kammern, Verbände und weiterer Träger). Dabei werden die Jugendlichen gezielt in die gemeinsame Nachvermittlung der Kammern und Arbeitsagenturen einbezogen. Verbände und Kammern richten Informationen und Appelle an die Betriebe, die interkulturelle Kompetenz stärker zu berücksichtigen.

Die baden-württembergischen **Agenturen für Arbeit** unterstützen den flächendeckenden Aufbau der **Bildungsketten**, um insbesondere chancenärmeren Jugendlichen den direkten Einstieg in die betriebliche Ausbildung zu erleichtern. Die flächendeckende Einführung der Kompetenzanalyse an allen Haupt-, Werkreal- und Förderschulen durch das Land wurde aus Mitteln der vertieften Berufsorientierung mitfinanziert. Aktuell betreuen über 200 Berufseinstiegsbegleiterinnen und -begleiter an 334 Schulen im Land Jugendliche beim Übergang von der Schule in eine betriebliche Ausbildung.

Die **Arbeitsagenturen und Jobcenter** bieten flankierende Maßnahmen insbesondere für chancenärmere Jugendlichen an. Dies sind Plätze für eine außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) und Teilnahmemöglichkeiten an berufsvorbereitenden Bildungs-

maßnahmen. 2011 werden rund 2.400 Plätze in außerbetrieblichen Berufseinrichtungen und 6.800 berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen bereitgestellt.

Durch das Programm des **Wirtschaftsministeriums** *Azubi statt ungelemt – mehr türkische Jugendliche ausbilden* sollen durch gezielte Elterninformation mehr türkische Jugendliche für eine duale Ausbildung gewonnen werden, um die niedrige Ausbildungsquote türkischer Jugendlicher zu erhöhen.

Die **Landesregierung** unternimmt weitere Anstrengungen zur Qualifikation und Integration von benachteiligten Jugendlichen insbesondere auch mit Migrationshintergrund.

Das aus Landesmitteln und Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gemeinsam mit den Arbeitsagenturen und Jobcentern geförderte *Berufspraktische Jahr (BPJ 2f)* ist ein seit Jahren erfolgreiches Kooperationsmodell mit der baden-württembergischen Wirtschaft zur beruflichen Eingliederung schwer vermittelbarer arbeitsloser junger Menschen im Rahmen eines Betriebspraktikums. Landesweit stehen 816 Teilnehmerplätze zur Verfügung.

Im Rahmen der regionalisierten Umsetzung des ESF unterstützt das Sozialministerium weitere Aktivitäten im Bereich der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit im Wesentlichen aus Mitteln des ESF. Derzeit sind über die Hälfte aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer an ESF-geförderten Maßnahmen unter 25 Jahre alt. Gefördert werden insbesondere Projekte zur Vermeidung von Schulabbruch und Schulversagen, berufsvorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Berufsfrüherkennung und Berufsorientierung sowie Maßnahmen zur sozialen Stabilisierung und Trainings- und Qualifizierungsmaßnahmen.

**Gewerkschaften und Wirtschaft** werden sich in den entsprechenden Gremien dafür einsetzen, die im Land bestehenden Sonderregelungen für die Ausbildung von behinderten Menschen landesweit auf der Basis der Empfehlungen des BIBB-Hauptausschusses sukzessive in Abhängigkeit der bundeseinheitlichen Regelungen zu vereinheitlichen und damit insgesamt zu reduzieren. Dies verbessert die Transparenz über die erworbenen Qualifikationen und erleichtert behinderten Jugendlichen den Einstieg in Ausbildung und Beruf.

Zur Unterstützung der schulischen, beruflichen und sozialen Integration von benachteiligten jungen Menschen fördert das **Sozialministerium** die *Mobile Jugendarbeit in Problemgebieten* (aufsuchende Sozialarbeit durch „Streetworker“). Die Zahl der geförderten Sozialarbeiterstellen soll von 200 auf 220 Stellen ausgebaut werden.

Die **Kommunen** leisten beim Aufbau der Werkrealschulen und dem Ausbau der Ganztageschulen einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit von Jugendlichen. Mit der Jugendsozialarbeit an Schulen, die Land und Kommunen im Rahmen eines Pakts zur Stärkung der Chancengerechtigkeit gemeinsam ausbauen wollen, wird die Lern- und Sozialkompetenz von benachteiligten Jugendlichen maßgeblich gefördert.

Die **Gewerkschaften** werden sich an innovativen Projekten zur Förderung benachteiligter Jugendlicher (z.B. gestufte Ausbildung im Orientierungskreis) beteiligen.

## 6. Rahmenbedingungen für erfolgreiche Berufsabschlüsse verbessern

Ziel ist es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass noch mehr Auszubildende ihre Ausbildung erfolgreich abschließen. Dazu gehört die Reduzierung der Zahl der Ausbildungsabbrüche. Die betriebliche Ausbildungsqualität soll gefördert werden, u.a. durch Unterstützungsmöglichkeiten wie ausbildungsbegleitende Hilfen, ergänzende überbetriebliche Ausbildung und die Betreuung schwächerer Jugendlicher. Damit kann die Zahl der Ausbildungsabbrüche verringert werden. Die Auflösung von Ausbildungsverträgen bedeutet zwar nicht immer einen endgültigen Ausbildungsabbruch. Dennoch müssen die Voraussetzungen für weniger Ausbildungsabbrüche geschaffen werden, weil Vertragsauflösungen für Auszubildende wie für den Betrieb immer einen erheblichen Verlust an Ressourcen bedeuten.

Gleichzeitig gilt es, durch kleine Klassengrößen in der Berufsschule die Auszubildenden individuell angemessen fördern zu können. Außerdem helfen betriebsnahe Berufsorientierung und Einstiegsqualifizierungen sowie das unter Ziffer 5 genannt differenzierte Ausbildungsangebot.

Alle **Bündnispartner** werden ihre Maßnahmen zur Unterstützung von Jugendlichen am Übergang von der Schule in Ausbildung eng miteinander abstimmen.

Die Bündnispartner setzen sich für eine kontinuierliche Verbesserung der Qualität der betrieblichen Ausbildung ein.

Ziel der Bündnispartner ist es, die Übergangsmodalitäten zwischen den beruflichen Vollzeitschulen und dem dualen System weiter zu verbessern und darauf hinzuwirken, dass auch bereits in der Vollzeitschule erbrachte Lernleistungen in nach den Richtlinien der Kammern geeigneten Fällen vermehrt auf eine duale Berufsausbildung angerechnet werden.

Nach einer erfolgreichen Ausbildung sollten alle Möglichkeiten im ausbildenden Betrieb ausgeschöpft werden, die jungen Fachkräfte auch in Beschäftigung zu übernehmen.

Die **Wirtschaft** bietet eine umfassende Ausbildungsberatung und Betreuung der Auszubildenden durch Kammern und Verbände sowie Angebote zur Qualifizierung von Ausbilder/innen. Schwächere Auszubildende können ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), sozialpädagogische Förderung sowie Nachhilfe in überbetrieblichen Ausbildungsstellen der Kammern erhalten. Die Wirtschaft unterstützt Mentorenprogramme (z. B. VERA, Tandem etc.) und versteht sich als Praxispartner von Schulen in der Berufsorientierung (Angebote der vertieften Berufsorientierung, Bildungspartnerschaften etc.).

**Kammern, Verbände der Wirtschaft sowie die Gewerkschaften** erarbeiten Strategien zur Weiterentwicklung von erfolgreichen Ausbildungsstrukturen.

Das **Land** prüft ein Programm *Ausbildungsbegleiter* zur Förderung von qualifizierten Personen, die schwächere Auszubildende und deren Ausbilder extern unterstützen können. Damit soll der Gefahr des Scheiterns und der vorzeitigen Beendigung einer Ausbildung vorgebeugt werden.

Das Land finanziert weiterhin aus Landes- und ESF-Mitteln gemeinsam mit den Arbeitsagenturen und Jobcentern an derzeit zehn Standorten das Projekt *carpo*. Es be-

siert auf der Erfahrung, dass viele benachteiligte junge Menschen auch nach dem Abschluss eines Ausbildungsvertrages noch eine Begleitung benötigen, um die Anforderungen des betrieblichen Alltags zu bestehen und die Ausbildung erfolgreich abschließen zu können („assistierte Ausbildung“).

Die Bündnispartner werden sich für eine demografiefeste Personalentwicklung und die Qualitätssicherung in der Ausbildung einsetzen. Dazu werden auch Instrumente wie die EU-Sozialpartnernichtlinie genutzt.

## 7. Attraktivität der dualen Ausbildung erhöhen

Die duale Ausbildung muss für Schulabgänger aller Schularten noch attraktiver werden, damit mehr Jugendliche den direkten Einstieg von der Schule in eine duale Ausbildung anstreben. Dies gilt insbesondere auch für leistungstärkere Jugendliche mit (Fach-) Hochschulreife.

Das breite Spektrum an interessanten und modernen Berufen sowie die guten Beschäftigungs- und Karrierechancen einer dualen Ausbildung („Karriere mit Lehre“) müssen insgesamt noch breiter bekannt gemacht werden.

Auch jugendliche Migrantinnen und Migranten und ihre Eltern stellen eine Zielgruppe dar, denen der Wert und die Chancen einer dualen Ausbildung noch deutlicher bewusst gemacht werden soll, damit sich die Ausbildungsquote von Jugendlichen mit Migrationshintergrund erhöht.

Eine besondere Situation entsteht in den Jahren 2012 und 2013, weil 2012 wegen des doppelten Abitursjahrgangs in Baden-Württemberg zusätzlich rund 23.000 Jugendliche mit Hochschulreife die Schulen verlassen. Davon strebt erfahrungsgemäß rund ein Fünftel eine berufliche Ausbildung an. Für die Betriebe bedeutet dies eine besondere Chance, gut qualifizierte Auszubildende zu gewinnen, die es zu nutzen gilt. Für den Ausbildungsmarkt stellt die Sondersituation 2012 und 2013 eine besondere Herausforderung dar.

Die Bündnispartner beobachten aufmerksam die Auswirkungen des doppelten Abitursjahrgangs 2012 auf den Ausbildungsmarkt und werden bei starker Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage ausgleichende Maßnahmen prüfen, um einen möglichen Verdrängungseffekt zugunsten schwächerer Schulabgänger zu vermeiden.

Die Wirtschaft bietet ein breites Angebot an Zusatzqualifikationen über Bildungseinrichtungen von Kammern und Verbänden (z. B. Management im Handwerk / Managementassistent, Internationales Marketing, Finanzmanagement, Medienwirtschaft, Ausbildungsreife, überfachliche und fachliche Zusatzqualifikationen) und fördert die Ausbildung für Leistungsstarke im Dualen Berufskolleg.

Kammern und Verbände sind Träger der Servicestelle Go for Europe zur Förderung von Auslandsaufenthalten in der dualen Ausbildung.

Die Wirtschaft wird die Einwerbung von Auszubildenden als Ausbildungsbotschafter an allgemein bildenden Schulen fortsetzen und die Lehrstellenbörsen der Wirtschaft optimieren.

Die **Landesregierung** setzt sich dafür ein, dass durch Förderung von Auslandsaufenthalten von Auszubildenden die bislang zu geringe Zahl an Auslandsaufenthalten erhöht und damit die internationale Kompetenz von Fachkräften gesteigert wird. Sie setzt die Förderung einer Servicestelle zur Beratung, Vermittlung und Organisation von Auslandspraktika von Auszubildenden fort. Das Projekt wird von Land und Wirtschaft gemeinsam finanziert.

Zur Erhöhung der Attraktivität der dualen Ausbildung prüft die Landesregierung die Auflage einer Imagekampagne der Bündnispartner und dabei insbesondere die Förderung von Ausbildungsbotschaftern. Ausbildungsbotschafter sind junge Auszubildende, die in Schulen Berufe vorstellen und das duale Ausbildungssystem erläutern.

Um die Attraktivität der dualen Berufsausbildung für leistungstärkere Jugendliche zu erhöhen, werden die Berufsschulen das Angebot zum ausbildungsbegleitenden Erwerb der Fachhochschulreife und das Angebot an beruflichen Zusatzqualifikationen in der Fläche bedarfsgerecht ausbauen. Zudem wird die Landesregierung den Fremdsprachenunterricht an der Berufsschule ausbauen, um die jungen Menschen noch besser auf die zunehmende wirtschaftliche Verflechtung vorzubereiten. Für Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Bildungsabschluss und Hochschulreife werden die Dualen Berufskollegs weiterentwickelt und ausgebaut.

**Wirtschaft und Gewerkschaften** setzen sich gemeinsam für die Entwicklung weiterer innovativer Modelle von Zusatzqualifikationen ein und werden deren Entwicklung mitgestalten.

#### 8. Berufsschulunterricht in der Fläche sicherstellen

Die Unterrichtsversorgung an den beruflichen Schulen und damit die zugewiesene Zahl an Lehrerstellen wird entscheidend für die Zukunftsfähigkeit und Attraktivität der dualen Ausbildung sein. Es ist das Ziel, die „demografische Rendite“ im Zuge geringerer werdender Schülerzahlen im Schulsystem zu belassen und dadurch die Unterrichtsversorgung in den Berufsschulen auch im ländlichen Raum – insbesondere in den MINT-Berufen und in gering besetzten Berufen – zu verbessern bzw. zu erhalten. Das Land wird seine vollzeitschulischen Angebote bedarfsgerecht anpassen.

Ziel ist es, Unterrichtsdefizit und Bugwelle in konkreten Schritten abzubauen. Der **Landesregierung** ist es in den letzten Jahren gelungen, trotz eines gestiegenen Ressourcenbedarfs das Unterrichtsdefizit an beruflichen Schulen deutlich zu verringern. Sie sichert zu, in Anlehnung an die Empfehlungen der Enquete-Kommission „Fit fürs Leben in der Wissensgesellschaft“ diesen Weg zur weiteren Reduzierung von gegenwärtig 4,6 % konsequent fortzusetzen und auch weiterhin massiv in Bildung und damit in die Zukunftsfähigkeit des Landes zu investieren.

Die sich aufgrund des Schülerrückgangs ergebende „demografische Rendite“ in der Lehrerversorgung verbleibt im Schulsystem.

## 9. Durchlässigkeit zur Hochschule für Berufstätige ohne Abitur erleichtern

Mit der Verbesserung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte durch das Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung (GBl. 2010 S. 422) wurde ein entscheidender Schritt unternommen, um die Durchlässigkeit zur Hochschule und damit die Attraktivität der dualen Ausbildung zu erhöhen.

In der Folge haben die Hochschulen mit der Konzeption zielgruppenadäquater Studienangebote begonnen. Bereits an mehreren Hochschulen wurden spezifische Bildungsangebote einschließlich berufs begleitender Angebote eingerichtet. Die Entwicklung dieser Angebote ist auch unter Beteiligung von Wirtschaft und Gewerkschaften erfolgt.

Daneben ist eine umfassende Informationskampagne für beruflich qualifizierte Studieninteressierte angelaufen, durch die unter anderem über die neuen Zugangswege zu einem Studium sowie über spezielle finanzielle Förderungsmöglichkeiten informiert wird. Weiter wurde die Entwicklung von Verfahren zur Anrechnung bereits im Beruf erbrachter Lernleistungen aufgenommen.

Die eingeleiteten Maßnahmen sind fortzuführen und weiter auszubauen. Zusätzlich werden insbesondere im Rahmen der Ausschreibung „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“ begleitende Maßnahmen beim Einstieg in das Studium entwickelt. Die Erfahrungen der Hochschulen mit dem Hochschulzugang für berufliche Qualifizierte werden dabei wie bisher kontinuierlich evaluiert.

**Kammern und Verbände der Wirtschaft und die Gewerkschaften** wirken an der Entwicklung von Vorbereitungskursen und Studiengängen an der Schnittstelle von beruflicher Bildung und Studium mit (z.B. Angebote berufs begleitender Studiengänge für beruflich Qualifizierte).

Die **Bündnispartner** werden über die neuen Möglichkeiten des Hochschulzugangs ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung flächendeckend informieren, um so mehr berufserfahrene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für ein Studium zu gewinnen.

Das **Land** wird die Arbeit der Arbeitsgruppe „Flexibilisierung und Durchlässigkeit“ unter Federführung des Wissenschaftsministeriums fortsetzen. Damit soll die praktische Umsetzung der Neuregelungen zur erleichterten Durchlässigkeit von Berufsausbildung zum Studium weiter begleitet und unterstützt werden. Dazu zählen auch Fragen wie Eignungsprüfungen, Anrechnungsverfahren, die finanzielle Förderung der Studierenden durch geeignete Instrumente, Vorkurse und der weitere Ausbau des Angebots.

## 10. Ausbildungsmarkt durch integrierte Ausbildungsstatistik transparenter machen

Um gezielt Maßnahmen ergreifen und den jeweiligen Erfolg dokumentieren zu können, ist eine umfassende Übersicht über die Bildungsverläufe von Schulabgängern erforderlich. Derzeit können Bildungswege statistisch noch nicht abgebildet werden. Eine integrierte Ausbildungsstatistik hat den Vorteil, dass sie auf der Grundlage von Individualdaten Bildungswege transparent machen kann. Eine solche Ausbildungsstatistik soll keine neuen Daten erheben, sondern auf der Grundlage des statistisch Vorhandenen entwi-

ckelt werden. Die integrierte Ausbildungsstatistik soll bis zum Ende der Bündnislauzeit verwirklicht werden.

### **Bilanzierung und Bewertung**

#### **Bilanzierung:**

Die Bündnispartner werden die Umsetzung der hier vereinbarten Ziele und Beiträge regelmäßig bilanzieren. Sie vereinbaren, ihren Blick auf den Ausbildungsmarkt zu weiten und bei der Öffentlichkeitsarbeit rund um das Bündnis die Lage und Entwicklungen auf dem Ausbildungsmarkt so differenziert wie möglich darzustellen. Das bedeutet:

Bei der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit (Spitzengespräche) im Herbst werden die Septemberzahlen der die Ausbildungsvermittlung ausführenden Stellen (Agenturen für Arbeit und Jobcenter) [d.h. die Zahl der unversorgten Bewerberinnen und Bewerber sowie die der unbesetzten Stellen], und die Daten der Kammern [d.h. offene EQ-Angebote und die Zahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge] kommuniziert.

Zunächst wird anhand dieser Zahlen eine Zwischenbilanz zur Umsetzung der zentralen Bündnisvereinbarung, allen ausbildungsreifen und ausbildungswilligen Jugendlichen ein Angebot auf Ausbildung zu machen, erstellt.

Zudem wird die Zahl der Jugendlichen, die sich in Alternativen befinden und ihren Vermittlungswunsch bei der Arbeitsagentur oder dem Jobcenter aufrecht erhalten, als weitere Kategorie<sup>1</sup> differenziert ausgewiesen. Dabei werden alle verschiedenen Möglichkeiten des Verbleibs (z.B. Schule, berufsvorbereitende Maßnahme, EQ, Praktikum) aufgeführt und die Daten der Kammern, d.h. offene EQ-Angebote und Zahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge kommuniziert.

Die Bündnispartner wollen die Jugendlichen mit Alternativen und weiterhin bestehendem Vermittlungswunsch – insbesondere Jugendliche in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen – gezielt ansprechen, um sie im Zuge der Nachvermittlungen noch für die Besetzung von Ausbildungsplätzen oder Einstiegsqualifizierungen zu gewinnen und dies im Rahmen der Bilanzierung im Frühjahr dokumentieren.

Auch beabsichtigen die Bündnispartner, die Daten über die Jugendlichen, die weiter zur Schule gehen und ihren Vermittlungswunsch aufrecht erhalten, sowie die Daten zu Größe und Struktur des Übergangssystems genauer zu analysieren, um Handlungsansätze ausfindig machen zu können. Diese werden ergänzt durch eine Darstellung der Größe und Struktur des Übergangssystems aus dem vorangegangenen Jahr (z.B. wie viele Jugendliche befanden sich insgesamt in einem Berufsvorbereitungsjahr, einem Berufsgrundbildungsjahr, einer berufsvorbereitenden Maßnahme, etc.)

Im Frühjahr wird auf Basis der Zahlen der die Ausbildungsvermittlung ausführenden Stellen (Agenturen für Arbeit, Jobcenter) [d.h. die Zahl der unversorgten Bewerber so-

<sup>1</sup> Dabei unterscheiden die Bündnispartner zwischen bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Bewerbern mit alternativem Verbleib und ohne alternativem Verbleib. Die Ausweisung dieser Bewerbergruppen erfolgt analog zur Darstellung im Berufsbildungsbericht der Bundesregierung (vgl. Schaubild 6, Berufsbildungsbericht 2010, S. 22)

wie der unbesetzten Stellen) und der Daten der Kammern (d.h. offene EQ-Angebote und die Zahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge) die Umsetzung der zentralen Bündnisvereinbarung, allen ausbildungsreifen und ausbildungswilligen Jugendlichen ein Angebot auf Ausbildung zu machen, bewertet. Zudem werden – neben der Bilanzierung der eigenen Aktivitäten aller Bündnispartner im vergangenen Bündnisjahr und Darstellung der Ergebnisse der Nachvermittlungskaktionen – weitere Indikatoren zur Lage auf dem Ausbildungsmarkt veröffentlicht. Dabei nehmen die Bündnispartner Daten wie die Zahl der Altbewerber, die Einmündungen in Ausbildung und die alternativ verbliebenen Bewerber in den Blick.

Die Bündnispartner werden die Ziele und Maßnahmen fortlaufend im Hinblick auf ggf. erforderliche Anpassungen und ergänzende Maßnahmen überprüfen.

#### Bewertung:

Die Zusammenarbeit der Bündnispartner soll angesichts der gemeinsamen Verantwortung für die Ausbildungsperspektiven der Jugendlichen und die Fachkräftesicherung im gegenseitigen Vertrauen und Einvernehmen erfolgen. Bei der Öffentlichkeitsarbeit rund um das Bündnis verpflichten sich alle Bündnispartner auf eine gemeinsame und einvernehmliche Bewertung des Erreichten. Es besteht Einigkeit, dass eine solche gemeinsame und einvernehmliche Bewertung in der Öffentlichkeit die pragmatische Arbeit an den gemeinsamen Zielen unterstützt und die Verantwortung aller Bündnispartner deutlich macht.

Die gemeinsame Bewertung und die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit orientieren sich an den folgenden fünf Kriterien:

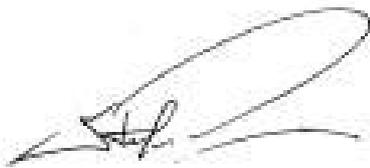
1. Die Zahl der unversorgten Bewerberinnen und Bewerber und deren Entwicklung im Zeitverlauf.
2. Die Zahl der unbesetzten Ausbildungsplätze und deren Entwicklung im Zeitverlauf.
3. Die Zahlen der neuen Ausbildungsplätze und -betriebe sowie der Einstiegsqualifizierungen unter Berücksichtigung des demografischen Wandels und der erreichbaren Fortschritte bei der Ausbildungsreife.
4. Die vorrangige Vermittlung in duale Ausbildung und deren Entwicklung im Zeitverlauf.
  - a. Einmündungen in duale Ausbildung
  - b. Zahl der Altbewerberinnen und Altbewerber
  - c. Zahl der Jugendlichen, die direkt in Erwerbstätigkeit einmünden
  - d. Zahl von Jugendlichen in schulischen Ausbildungsgängen ohne berufsqualifizierenden Abschluss oder weiterführendem Schulabschluss
  - e. berufsvorbereitende Maßnahmen im Verhältnis zu dualen Angeboten
5. Entwicklung der Unterrichtsversorgung an den Beruflichen Schulen.

Darüber hinaus wird die Entwicklung der Jugendarbeitslosigkeit beobachtet.

Als Ergänzung des Bündnisses zur Stärkung der beruflichen Ausbildung des Fachkräftenachwuchses in Baden-Württemberg regen die Bündnispartner die Einrichtung lokaler und regionaler Bündnisse und Initiativen an.

Das **Wirtschaftsministerium** setzt seine regelmäßig im Frühjahr und Herbst stattfindenden Spitzengespräche zur Ausbildungssituation in Baden-Württemberg mit den Vertretern der Kammern und Organisationen der Wirtschaft, der Gewerkschaften, der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit, des Kultusministeriums, des Sozialministeriums und der kommunalen Spitzenverbände fort. Die Steuerungsgruppe Ausbildung wird an der Vorbereitung der Spitzengespräche zur Ausbildungssituation beteiligt.

Im Rahmen der Spitzengespräche werden die Unterzeichner jährlich im Herbst gemeinsame Bilanz über die Wirkungen des Bündnisses ziehen.



Stefan Mappus MdL



Dr. Peter Kulitz



Eva Strobel



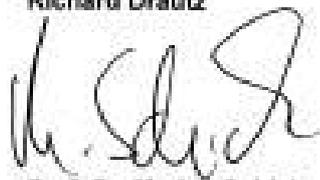
Richard Drautz



Joachim Möhrle



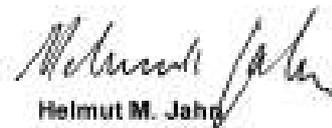
Johannes Stigl



Prof. Dr. Marion Schick



Karl Schäuble



Helmut M. Jahn



Dr. Monika Stolz MdL



Franz Longin



Prof. Stefan Gläser



Nikolaus Landgraf